

Pflichtveröffentlichung gemäß
§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und
Übernahmegesetzes (*WpÜG*)



**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

OHB SE

Manfred-Fuchs-Platz 2-4
28359 Bremen
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

der

Orchid Lux HoldCo S.à r.l.

2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

an die

Aktionäre der OHB SE

Aktien der OHB SE: ISIN DE0005936124
In das Angebot Eingereichte Aktien der OHB SE: ISIN DE000A37FTP4

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME | 7 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen..... | 8 |
| 2. | Tatsachengrundlage..... | 9 |
| 3. | Stellungnahme des Konzernbetriebsrates | 10 |
| 4. | Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots..... | 10 |
| 5. | Eigenverantwortliche Prüfung durch die OHB-Aktionäre..... | 11 |
| II. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR OHB UND ZUM OHB- KONZERN | 13 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen der OHB | 13 |
| 2. | Vorstand und Aufsichtsrat der OHB | 13 |
| 3. | Kapitalverhältnisse der OHB und Aktionärsverhältnisse..... | 14 |
| 3.1. | Übersicht..... | 14 |
| 3.2. | Aktionärsstruktur | 15 |
| 3.3. | Genehmigtes Kapital 2020..... | 16 |
| 3.4. | Bedingtes Kapital 2001..... | 17 |
| 4. | Überblick über die Geschäftstätigkeit des OHB-Konzerns | 18 |
| 5. | Mit der OHB gemeinsam handelnde Personen | 19 |
| III. | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BIETERIN..... | 21 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin..... | 21 |
| 2. | Gesellschafterstruktur der Bieterin | 21 |
| 3. | Hintergrundinformationen zu KKR | 23 |
| 4. | Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen | 23 |
| 5. | Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OHB-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten | 24 |
| 5.1. | Aktien | 24 |
| 5.2. | Instrumente | 24 |
| 6. | Angaben zu Wertpapiergeschäften | 24 |
| 7. | Mögliche zukünftige Erwerbe von OHB-Aktien..... | 25 |
| IV. | TRANSAKTIONSDOKUMENTATION | 26 |
| 1. | Das Angebot und weitere Transaktionen | 26 |
| 2. | Investorenvereinbarung | 26 |
| 2.1. | Wesentliche Angebotsbedingungen..... | 26 |
| 2.2. | Empfehlung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats | 27 |
| 2.3. | Verpflichtungen und gemeinsame Handlungen im Zusammenhang mit dem Angebot..... | 27 |
| 2.4. | Zukünftige Zusammenarbeit..... | 27 |
| 2.5. | Laufzeit der Investorenvereinbarung | 28 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 3. | Kooperationsvereinbarung | 28 |
| 3.1. | Verpflichtungen und gemeinsame Handlungen im Zusammenhang mit dem Angebot..... | 29 |
| 3.2. | Übertragungsbeschränkung | 29 |
| 3.3. | Laufzeit der Kooperationsvereinbarung | 29 |
| 4. | Aktionärsvereinbarung | 30 |
| 4.1. | Stimmrechtspooling | 30 |
| 4.2. | Übertragungsbeschränkungen und Exit-Rechte..... | 31 |
| 4.3. | Laufzeit | 31 |
| 5. | Nichtandienungs- und Depotsperrvereinbarungen | 31 |
| 6. | Unterstützungserklärung | 32 |
| 7. | Weitere vom Angebot unabhängige Vereinbarungen | 32 |
| 7.1. | Kapitalerhöhungsvereinbarung | 32 |
| 7.2. | RFA-Investition | 32 |
| V. | INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT | 34 |
| 1. | Durchführung des Angebots | 34 |
| 2. | Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots | 34 |
| 3. | Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage | 34 |
| 4. | Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland | 35 |
| 5. | Wesentlicher Inhalt des Angebots | 35 |
| 5.1. | Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung..... | 35 |
| 5.2. | Annahmefrist und Weitere Annahmefrist..... | 36 |
| 5.3. | Angebotsbedingungen | 37 |
| 5.4. | Verzicht auf Angebotsbedingungen..... | 38 |
| 5.5. | Börsenhandel mit Eingereichten OHB-Aktien | 39 |
| 5.6. | Anwendbares Recht | 39 |
| 5.7. | Veröffentlichungen | 39 |
| 6. | Finanzierung des Angebots | 40 |
| 6.1. | Finanzierungsbedarf..... | 40 |
| 6.2. | Finanzierungsmaßnahmen | 42 |
| 6.3. | Finanzierungsbestätigung | 43 |
| 6.4. | Würdigung der vom Bieter getroffenen Finanzierungsmaßnahmen | 43 |
| 7. | Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage..... | 43 |
| VI. | ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG | 44 |
| 1. | Gesetzlicher Mindestpreis..... | 44 |
| 2. | Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung | 45 |
| 2.1. | Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je OHB-Aktie | 45 |
| 2.2. | Prämie gegenüber Kurszielen von Analysten | 46 |
| 2.3. | Fairness Opinion..... | 47 |
| 2.4. | Berücksichtigung des Entwicklungspotentials des OHB-Konzerns | 49 |
| 2.5. | Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung | 49 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| VII. | ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS | 51 |
| 1. | Ziele und Absichten der Bieterin..... | 51 |
| 1.1. | Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots | 51 |
| 1.2. | Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der OHB, Vermögen und künftige Verpflichtungen der OHB | 52 |
| 1.3. | Sitz der OHB, Standort wesentlicher Unternehmensteile | 52 |
| 1.4. | Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen | 53 |
| 1.5. | Mitglieder des Vorstands der OHB | 53 |
| 1.6. | Mitglieder des Aufsichtsrats der OHB..... | 53 |
| 1.7. | Beabsichtigte Strukturmaßnahmen | 54 |
| 1.8. | Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber..... | 55 |
| 2. | Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der OHB zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die OHB und zu den von der Bieterin verfolgten Zielen | 55 |
| 2.1. | Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots | 56 |
| 2.2. | Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der OHB, Vermögen und künftige Verpflichtungen der OHB | 56 |
| 2.3. | Sitz der OHB, Standort wesentlicher Unternehmensteile | 57 |
| 2.4. | Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen | 57 |
| 2.5. | Mitglieder des Vorstands der OHB | 58 |
| 2.6. | Mitglieder des Aufsichtsrats der OHB..... | 58 |
| 2.7. | Beabsichtigte Strukturmaßnahmen | 58 |
| 2.8. | Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber..... | 59 |
| 2.9. | Finanzielle Auswirkungen auf die OHB..... | 59 |
| 2.10. | Steuerbezogene Auswirkungen auf die OHB | 59 |
| 3. | Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, den Beschäftigungsbedingungen und den Standorten der OHB | 60 |
| VIII. | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OHB-AKTIONÄRE..... | 61 |
| 1. | Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots | 61 |
| 2. | Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots | 63 |
| IX. | BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN | 67 |
| X. | INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER OHB..... | 68 |
| 1. | Besondere Interessenlage von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats..... | 68 |
| 1.1. | Besondere Interessenlage von Mitgliedern des Vorstands | 68 |
| 1.2. | Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats..... | 68 |

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 2. | Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats..... | 69 |
| 3. | Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Verbindung mit dem Angebot..... | 69 |
| XI. | ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN..... | 70 |
| XII. | EMPFEHLUNG..... | 71 |

DEFINITIONEN

| | | | |
|------------------------------------|----|------------------------------------|----|
| A | | I | |
| AktG..... | 15 | IDW | 48 |
| Aktionärsvereinbarung | 30 | Investorenvereinbarung..... | 26 |
| Angebot..... | 7 | K | |
| Angebotsbedingungen..... | 37 | Kapitalerhöhung..... | 24 |
| Angebotsgegenleistung | 7 | Kapitalerhöhungsvereinbarung | 32 |
| Angebotskosten | 42 | KKR..... | 23 |
| Angebotspreis..... | 7 | KKR-Fonds | 42 |
| Angebotsunterlage | 7 | Konkurrierendes Angebot | 36 |
| Annahmefrist..... | 36 | Konzernbetriebsrat | 7 |
| Aufsichtsrat | 7 | Kooperationsvereinbarung..... | 28 |
| B | | L | |
| BaFin..... | 7 | Lenkungsausschuss | 30 |
| Bedingtes Kapital 2001 | 17 | Long-Stop-Date..... | 37 |
| Bieterin..... | 7 | N | |
| Bieter-Kontrollerwerber | 22 | Nichtandienungsvereinbarungen | 41 |
| BörsG | 54 | O | |
| D | | OHB | 7 |
| Deposperrvereinbarungen | 41 | OHB-Aktie | 7 |
| Deutsche Bank..... | 45 | OHB-Aktien | 7 |
| Drei-Monats-Durchschnittskurs..... | 44 | OHB-Aktionär | 7 |
| E | | OHB-Aktionäre | 7 |
| Eingereichte OHB-Aktien | 7 | OHB-Konzern..... | 7 |
| EUR..... | 9 | Orchid Lux Aggregator | 25 |
| Euro..... | 9 | R | |
| Exchange Act..... | 11 | RFA..... | 32 |
| F | | RFA-Investition | 33 |
| Fairness Opinion | 45 | RFA-Rahmenvereinbarung | 32 |
| Familien-Aktionäre..... | 15 | S | |
| Familien-Poolvereinbarung | 15 | SE-VO..... | 15 |
| Finanzierungszusage..... | 42 | Stellungnahme | 8 |
| G | | T | |
| Gegenleistung | 7 | Transaktionskosten | 41 |
| Genehmigtes Kapital 2020 | 16 | | |
| H | | | |
| Höherwertiges Angebot..... | 27 | | |

U

U.S.-Aktionäre..... 11
Unterstützungserklärung 32

V

Vereinigte Staaten..... 11
Vorstand 7

W

Weitere Annahmefrist..... 36
WpHG..... 16
WpÜG..... 7
WpÜG-Angebotsverordnung 34

Z

Zentrale Abwicklungsstelle..... 7

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Die Orchid Lux HoldCo S.à r.l. mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Bieterin**“), hat am 15. September 2023 nach §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der OHB SE mit Sitz in Bremen („**OHB**“, und gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, der „**OHB-Konzern**“; die Aktionäre der OHB, die „**OHB-Aktionäre**“, einzeln ein „**OHB-Aktionär**“), zum Erwerb aller nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltener auf den Inhaber lautender Stückaktien der OHB (ISIN DE0005936124, WKN 593612) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe, die „**OHB-Aktien**“ und einzeln die „**OHB-Aktie**“), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, veröffentlicht. Die Bieterin bietet als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG (die „**Angebotsgegenleistung**“, „**Gegenleistung**“ oder „**Angebotspreis**“) EUR 44,00 in bar für jede zur Annahme eingereichte OHB-Aktie. OHB-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde, werden als „**Eingereichte OHB-Aktien**“ bezeichnet.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der OHB (der „**Vorstand**“) durch die Bieterin am 15. September 2023 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der OHB (der „**Aufsichtsrat**“) und dem Konzernbetriebsrat der OHB (der „**Konzernbetriebsrat**“) zugeleitet. Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. September 2023 gestattet.

Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet unter www.orchid-offer.com veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei der Morgan Stanley Europe SE, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) (Anfragen per Telefax an +49 69 2166 7676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. In gleicher Weise hat die Bieterin nach ihren Angaben eine unverbindliche englische Übersetzung zur Verfügung gestellt, die im Internet unter www.orchid-offer.com veröffentlicht ist. Die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht ist, und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 15. September 2023 per Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Jeder OHB-Aktionär hat unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) seine eigene Entscheidung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele OHB-Aktien das Angebot angenommen werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind, zu überprüfen, ob die OHB-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere,

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

dass alle Personen, welche die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber dem Wertpapierrecht einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen (siehe hierzu auch Abschnitt V.4 dieser Stellungnahme), sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben das Angebot der Bieterin sorgfältig geprüft, beraten und geben dazu die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG („**Stellungnahme**“) ab, die von beiden Gremien am 21. September 2023 unabhängig voneinander beschlossen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 21. September 2023 beschlossen, wobei Herr Marco R. Fuchs als Vorsitzender des Vorstands und Herr Reimund Wulf als Mitglied des Aufsichtsrats sich vor dem Hintergrund ihrer wirtschaftlichen Berechtigung und Organstellungen bzw. ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für die Familien-Aktionäre vorsorglich aufgrund potenzieller Interessenkonflikte der Stimme enthalten haben (vgl. auch Abschnitt X. dieser Stellungnahme). Frau Christa Fuchs und Herr Dr.-Ing. Hans Königsmann waren bei der Beschlussfassung über die Veröffentlichung dieser Stellungnahme verhindert und konnten an der Sitzung des Aufsichtsrats über den Beschluss dieser Stellungnahme nicht teilnehmen. Im Übrigen wurde diese Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen**

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot und zu jeder seiner Änderung abzugeben.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der OHB gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die OHB, die Arbeitnehmer der OHB und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der OHB, (iii) die von einem Bieter mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats der OHB, soweit sie Inhaber von OHB-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Die OHB-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied der OHB zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und in die Zukunft gerichtete

Aussagen in dieser Stellungnahme basieren, soweit nicht anders dargelegt, auf der Angebotsunterlage, der am 7. August 2023 zwischen der Bieterin und der OHB abgeschlossenen Investorenvereinbarung (wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage und unter Abschnitt IV.2 dieser Stellungnahme beschrieben), den weiteren Vereinbarungen zwischen der Bieterin bzw. mit der Bieterin verbundenen Personen und bestimmten anderen Parteien (wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage und / oder unter den Abschnitten IV.3 - IV.7.2 dieser Stellungnahme beschrieben) oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen oder sind daraus abgeleitet. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht in der Lage, die in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen und Absichten der Bieterin zu überprüfen oder die Umsetzung dieser Absichten der Bieterin zu beeinflussen.

2. **Tatsachengrundlage**

Zeitangaben in dieser Stellungnahme erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in der in Frankfurt am Main jeweils geltenden Ortszeit. Die Währungsbezeichnung „EUR“ oder „Euro“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union. Soweit Begriffe wie „zu diesem Zeitpunkt“, „zu diesem Datum“, „derzeit“, „zur Zeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments, d. h. auf den 21. September 2023, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie „möge“, „sollte“, „abzielen“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „abschätzen“, „antizipieren“, „glauben“, „planen“, „ermitteln“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Vorstand und Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. Zu jeder etwaigen Änderung des Angebots wird eine weitere Stellungnahme abgegeben werden.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und das Angebot basieren, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen und anderen öffentlich

zugänglichen Informationen. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie weder in der Lage sind, alle von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben und die dort genannten Absichten zu überprüfen, noch deren Umsetzung zu garantieren oder zu beeinflussen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ebenso wie die Bieterin unter Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich die Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können und die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin nicht umgesetzt werden könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, welche die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber dem Wertpapierrecht einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich mit der jeweiligen Rechtslage vertraut zu machen und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten (U.S. Aktionäre werden auf Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage hingewiesen). Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen allen OHB-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

3. Stellungnahme des Konzernbetriebsrates

Die Angebotsunterlage wurde dem Konzernbetriebsrat übermittelt. Der Konzernbetriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Unter anderem der Konzernbetriebsrat als zuständiger Betriebsrat hat seine Stellungnahme am 21. September 2023 dem Vorstand übermittelt. Diese Stellungnahme ist als **Anlage 1** beigefügt.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der OHB unter www.ohb.de/investor-relations (dort im Bereich „Übernahmeangebot“) in deutscher Sprache veröffentlicht. Kopien der Stellungnahmen werden bei der OHB SE, Investor Relations, Manfred-Fuchs-Platz 2-4, 28359 Bremen, (Tel: +49 421 2020 7200; E-Mail: ir@ohb.de) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Information über die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Für die englischen Übersetzungen wird keine

Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Verbindlich sind ausschließlich die deutschen Fassungen.

5. **Eigenverantwortliche Prüfung durch die OHB-Aktionäre**

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Wertungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die OHB-Aktionäre in keiner Weise. Jedem OHB-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die OHB-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder OHB-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder OHB-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Aktienkurses der OHB-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die OHB-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Bei Abgabe der Empfehlung, das Angebot anzunehmen, haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der OHB-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der OHB-Aktionäre.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Insbesondere weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage OHB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) (solche OHB-Aktionäre, „**U.S.-Aktionäre**“) darauf hin, dass das Angebot in Bezug auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**Exchange Act**“) sei und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert seien. Das Angebot erfolge in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier 1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliege grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliege, fänden diese Gesetze ausschließlich auf OHB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustünden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER STELLUNGNAHME

Für OHB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die einer anderen Rechtsordnung als derjenigen unterliegen, innerhalb derer sich ihr Wohnsitz befindet. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin ihren Sitz in Luxemburg hat und einige oder sämtliche ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Wohnsitzland dieser Aktionäre haben. Es ist unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht in der heimischen Rechtsordnung des OHB-Aktionärs aufgrund von Verstößen gegen in deren heimischen Rechtsordnung geltenden Vorschriften zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil entsprechend zu verhalten, das in der heimischen Rechtsordnung eines ausländischen OHB-Aktionärs ergangen ist. Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft halten diese Vorgehensweise in Bezug auf U.S.-Aktionäre auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen für nachvollziehbar. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, welche die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber dem Wertpapierrecht einer anderen Rechtsordnung als dem der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich anwendbaren Vorschriften entsprechend zu verhalten.

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR OHB UND ZUM OHB-KONZERN

1. Rechtliche Grundlagen der OHB

Die OHB ist eine nach deutschem Recht gegründete Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Bremen und mit Geschäftsadresse Manfred-Fuchs-Platz 2-4, 28359 Bremen, Deutschland. Die OHB ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer HRB 30268 HB eingetragen.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der OHB ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten und Projekten, die Erbringung von Dienstleistungen sowie der Erwerb, das Halten und der Verkauf von Anteilen an anderen Gesellschaften auf dem Gebiet der Hochtechnologie, die insbesondere in den Bereichen Luft- und Raumfahrttechnik sowie Satellitendienste tätig sind. Unternehmensgegenstand ist auch, die Funktion einer Holdinggesellschaft innerhalb des OHB-Konzerns einzunehmen. Gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung kann die OHB alle Geschäfte vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die OHB im Inland und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

Das Geschäftsjahr der OHB ist das Kalenderjahr.

Die OHB-Aktien sind zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgeflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind sie in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate einbezogen.

Für weitere Informationen zur OHB und zur Geschäftsentwicklung der OHB-Gruppe sowie für Einzelheiten bezüglich der Kennzahlen und ihrer Entwicklung wird auf die Jahres- und Zwischenberichte verwiesen, die im Internet unter www.ohb.de/investor-relations (dort im Bereich „Publikationen“) veröffentlicht wurden.

2. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, wobei gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der OHB die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird.

Derzeit besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern; dabei handelt es sich um die folgenden Personen:

- Marco R. Fuchs (Vorstandsvorsitzender)
- Dr. Lutz Bertling (Vorstand für die Bereiche Digitalisierung, M&A und das Segment DIGITAL)

- Dr. Markus Moeller (Vorstand für die Bereiche Geschäftsentwicklung und Strategie)
- Klaus Hofmann (Personalvorstand)
- Kurt Melching (Finanzvorstand)
- Daniela Schmidt (Vorständin für die Bereiche Nachhaltigkeit, Integrität, Recht und Unternehmenssicherheit)

Der Aufsichtsrat der OHB beschloss am 6. August 2023 die Bestellung von Herr Marco R. Fuchs zum Vorstandsvorsitzenden der OHB für weitere fünf Jahre bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 und stimmte einer Verlängerungsvereinbarung zum bestehenden Anstellungsvertrag zu, sodass Herr Marco R. Fuchs auch nach Vollzug des Angebots dauerhaft Vorstandsvorsitzender der OHB bleiben soll.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der OHB besteht der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern:

- Robert Wethmar (Vorsitzender)
- Ingo Kramer (Stellvertretender Vorsitzender)
- Christa Fuchs
- Dr.-Ing. Hans Königsmann
- Reimund Wulf

3. **Kapitalverhältnisse der OHB und Aktionärsverhältnisse**

3.1. **Übersicht**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beträgt das Grundkapital der OHB EUR 17.468.096,00, eingeteilt in 17.468.096 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede OHB-Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme. Ausgenommen davon sind die von der OHB gehaltenen eigenen OHB-Aktien, die keine Rechte an der OHB begründen. Die OHB hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme 105.863 eigene OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 0,61 % des derzeitigen Grundkapitals der OHB).

Am 26. Mai 2020, erweitert durch Beschluss vom 1. Juni 2022, hat die Hauptversammlung der OHB den Vorstand bis zum 25. Mai 2025 ermächtigt, eigene OHB-Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung am 26. Mai 2020 oder – sollte dies geringer sein – der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und dies nach Maßgabe der Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Mai 2020 und 1. Juni 2022 zu verwenden. Auf die erworbenen OHB-Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen OHB-Aktien, welche die OHB bereits erworben hat und noch hält oder die ihr nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom

8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) in Verbindung mit §§ 71d und 71e Aktiengesetz („AktG“) zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

3.2. Aktionärsstruktur

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme halten die Fuchs-Familienstiftung, Weßling-Oberpfaffenhofen, die VOLPAIA Beteiligungs-GmbH, Bremen, und die Martello Value GmbH & Co. KG, Gräfelfing, (zusammen die „**Familien-Aktionäre**“) insgesamt 12.557.346 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 71,89 % des Grundkapitals und der Stimmrechte (gemäß WpHG) der OHB), die sich wie folgt auf die Familien-Aktionäre aufteilen:

- Fuchs-Familienstiftung: 7.448.550 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 42,64 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB).
- VOLPAIA Beteiligungs-GmbH: 3.730.170 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 21,35 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB).
- Martello Value GmbH & Co. KG: 1.378.626 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 7,89 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB).

Begünstigter der Fuchs-Familienstiftung mit dem alleinigen Recht zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands ist Herr Marco R. Fuchs. Die Geschäftsanteile an der VOLPAIA Beteiligungs-GmbH werden zu 80 % von der Fuchs-Familienstiftung und zu 20% von der Martello Value GmbH & Co. KG gehalten. Die einzige Kommanditistin der Martello Value GmbH & Co. KG ist Frau Romana Fuchs Mayrhofer.

Aufgrund einer Poolvereinbarung zwischen der Fuchs-Familienstiftung, der VOLPAIA Beteiligungs-GmbH und der Martello Value GmbH & Co. KG („**Familien-Poolvereinbarung**“) werden 12.178.720 der mit den von ihnen gehaltenen OHB-Aktien verbundenen Stimmrechte den Pool-Parteien nach § 30 Abs. 2 Satz 3 WpÜG wechselseitig zugerechnet. Hierbei handelt es sich um die von der Fuchs-Familienstiftung und der VOLPAIA Beteiligungs-GmbH gehaltenen OHB-Aktien sowie um 1.000.000 der von der Martello Value GmbH & Co. KG gehaltenen OHB-Aktien. Die übrigen von der Martello Value GmbH & Co. KG gehaltenen 378.626 OHB-Aktien sind nicht im Pool gebunden. Die mit diesen gebundenen OHB-Aktien verbundenen 12.178.720 Stimmrechte (dies entspricht einem Anteil von etwa 69,72% der Stimmrechte der OHB) werden Herrn Marco R. Fuchs als Begünstigtem der Fuchs-Familienstiftung mit dem alleinigen Recht zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie Frau Romana Fuchs Mayrhofer als einziger Kommanditistin der Martello Value GmbH & Co. KG nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet. Frau Romana Fuchs-Mayrhofer werden zudem die mit den von der Martello Value GmbH & Co. KG gehaltenen 378.626 nicht gebundenen OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil

von etwa 2,17 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB) verbundenen Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Auf Grundlage der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) halten keine anderen OHB-Aktionäre unmittelbar oder mittelbar mehr als 3 % der Stimmrechte an der OHB.

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die OHB 105.863 eigene OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 0,61 % des Grundkapitals und der Stimmrechte im Sinne von § 41 Abs. 1 WpHG der OHB). Die mit den eigenen OHB-Aktien verbundenen Stimmrechte, die der OHB nach Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 71b AktG derzeit nicht zustehen, werden nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG den Familien-Aktionären, Herrn Marco R. Fuchs sowie Frau Romana Fuchs Mayrhofer zugerechnet.

Nach Vollzug der separaten Kapitalerhöhung (wie unter den Abschnitten III.6 und IV.7.1 näher beschrieben) werden die der Familien-Poolvereinbarung unterfallenden OHB-Aktien 63,38 % des Grundkapitals und der Stimmrechte darstellen (alle von den Familien-Aktionären gehaltenen OHB-Aktien werden sich dann auf 65,35 % des Grundkapitals und der Stimmrechte belaufen) und die Familien-Aktionäre werden auch nach Vollzug des Angebots – unabhängig von der Anzahl der Eingereichten OHB-Aktien – die OHB weiterhin kontrollieren.

3.3. **Genehmigtes Kapital 2020**

Am 26. Mai 2020 hat die ordentliche Hauptversammlung der OHB den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der OHB bis zum 25. Mai 2025 einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.734.048,00 durch Ausgabe von bis zu 8.734.048 auf den Inhaber lautende OHB-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2020**“). Die unter dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen OHB-Aktien können auch an Arbeitnehmer der OHB sowie an Mitglieder des Vorstands in Erfüllung vertraglicher Vergütungsabreden ausgegeben werden; bei der Ausgabe an Mitglieder des Vorstands muss eine Haltefrist so begebener OHB-Aktien von mindestens zwei Jahren ab dem Begebungstag vertraglich vereinbart sein.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der OHB-Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) in Bezug auf Spitzenbeträge;
- (b) für einen Anteil am Genehmigten Kapital 2020 in Höhe von bis zu insgesamt EUR 1.746.809,00, sofern die neuen OHB-Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

- (c) für einen Anteil am Genehmigten Kapital 2020 in Höhe von bis zu insgesamt EUR 8.734.048,00, sofern die neuen OHB-Aktien
 - (i) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögengegenstände ausgegeben werden und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der OHB liegt; oder
 - (ii) gegen Bareinlagen ausgegeben werden, um die OHB-Aktien an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die OHB-Aktien bisher nicht zum Handel zugelassen sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2020 und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Am 7. August 2023 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 Gebrauch gemacht und, separat von dem Angebot, die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 17.468.096,00 auf EUR 19.214.905,00 durch Ausgabe von 1.746.809 neuen OHB-Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bestehender OHB-Aktionäre beschlossen (was einem Anteil des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB von etwa 10,00% entspricht). Diese Kapitalerhöhung soll, vorbehaltlich des Erhalts einer erforderlichen regulatorischen Freigabe durch die Bieterin von dieser wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage sowie Abschnitte III.6 und IV.7.IV.7 dieser Stellungnahme weiter beschrieben, durch die Bieterin gezeichnet werden. Die Kapitalerhöhung wurde noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

3.4. **Bedingtes Kapital 2001**

Am 23. Januar 2001 hat die ordentliche Hauptversammlung der OHB eine bedingte Kapitalerhöhung des Grundkapitals der OHB um bis zu EUR 516.404,00 durch Ausgabe von bis zu 516.404 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien („**Bedingtes Kapital 2001**“) beschlossen.

Das Bedingte Kapital 2001 dient der Gewährung von Optionsrechten an Arbeitnehmer (einschließlich leitenden Angestellten der OHB) bzw. der mit der OHB verbundenen Unternehmen, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder der Geschäftsführung der mit der OHB verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 23. Januar 2001. Das Bedingte Kapital 2001 wird nur insoweit genutzt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die unter dem Bedingten Kapital 2001 ausgegebenen neuen Aktien sind erstmals für das Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dessen Verlauf sie ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2001 festzulegen, es sei denn, es sollen Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt

der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung in Bezug auf das Bedingte Kapital 2001 fest.

Optionsrechte, die zum Bezug von OHB-Aktien (Bezugsaktien) unter dem Bedingten Kapital 2001 berechtigen würden, bestehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit des OHB-Konzerns

Der OHB-Konzern ist ein europäischer Raumfahrt- und Technologiekonzern und vereint Aktivitäten aus verschiedenen weltraumbezogenen Hochtechnologiebereichen. Der OHB-Konzern verfügt über Standorte in wichtigen Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Weltraumorganisation ESA. Dies begünstigt die erfolgreiche Umsetzung von Raumfahrtprojekten für nationale und europäische Raumfahrtmissionen. Insgesamt beschäftigt der OHB-Konzern europaweit mehr als 3.000 Mitarbeitende an 15 Standorten. OHB betreibt selbst kein operatives Geschäft, unterstützt die Tochtergesellschaften des OHB-Konzerns aber bei verschiedenen Aufgaben, insbesondere bei Vertriebsaktivitäten, bei Messeauftritten, im Personalbereich, beim Einkauf, bei der Errichtung und Erhaltung der IT-Infrastruktur und Digitalisierung, und nimmt somit die Funktion einer aktiven Holdinggesellschaft wahr. Das Portfolio an Produkten und Dienstleistungen des OHB-Konzerns reicht von der Realisierung von Satellitensystemen für Erdbeobachtung, Navigation, Telekommunikation, Wissenschaft und Aufklärung über die Ausarbeitung und Umsetzung von Missionen zur Erforschung des Weltalls bis hin zur Entwicklung von Systemen für die astronautische Raumfahrt.

OHB unterteilt sich in drei Geschäftsbereiche: SPACE SYSTEMS, AEROSPACE und DIGITAL.

- *SPACE SYSTEMS*: Der Fokus des Segments Space Systems liegt auf der Entwicklung und Umsetzung von Raumfahrtprojekten, insbesondere der Entwicklung und der Fertigung von Satelliten für Navigation, Wissenschaft, Kommunikation, Erd- und Wetterbeobachtung und Aufklärung inklusive der wissenschaftlichen Nutzlasten auf erdnahen bis geostationären Umlaufbahnen. Die diesem Segment zugeordneten Konzerngesellschaften des OHB-Konzerns sind an verschiedenen institutionellen Vorhaben beteiligt, etwa in den Anwendungsfeldern Wetterdaten und Navigation oder Informationen und Daten bereitstellen, die es ermöglichen, Veränderungen auf der Erde frühzeitig zu analysieren und negativen Entwicklungen zeitnah entgegenzuwirken (z.B. CO2 Emissionen Monitoring). Konkret werden für das Anwendungsgebiet Erdbeobachtung Satelliten entwickelt, gebaut und getestet, die verschiedenste Umweltdaten erheben. Die von den Satelliten des OHB-Konzerns adressierten Themenbereiche beinhalten sowohl die kontinuierlich dringender werdende Problematik des Klimawandels und damit verbundene Auswirkungen wie das Abschmelzen des Polareises, die Möglichkeit eines verbesserten Ressourcenmanagements oder die Detektion von Verschmutzungen in Gewässern und anderen Lebensräumen. Aufklärungssatelliten und breitbandige

Funkübertragung von Bildaufklärungsdaten sind Kerntechnologien für die Anwendungsbereiche Sicherheit und Aufklärung. Im Bereich Exploration werden Studien und Konzepte für die Erforschung des Sonnensystems mit den Schwerpunkten Mars, Mond und Asteroiden erarbeitet. In der astronautischen Raumfahrt liegen die Schwerpunkte bei Projekten für die Ausstattung und den Betrieb der Internationalen Raumstation ISS sowie der zukünftigen Raumstation Gateway.

- *AEROSPACE*: Der Schwerpunkt des Segments Aerospace liegt in der Fertigung und Entwicklung von Produkten für die Luft- und Raumfahrt. Hier hat sich der OHB-Konzern als bedeutender Ausrüster für Aerospace-Strukturen positioniert und ist u. a. größter deutscher Zulieferer für das Ariane-Programm sowie etablierter Hersteller von Bauteilen für Satelliten und Luftfahrzeuge. Weiterhin besteht eine Initiative zur Erreichung von Systemkompetenz im Bereich kleiner Raketen.
- *DIGITAL*: Der Schwerpunkt des Segments Digital liegt in bodengebundenen Raumfahrtsystemen (z. B. mechatronischen Systemen für Antennen und Radio- und optische Teleskope), dem Betrieb von Satelliten-Systemen im Weltraum, digitalen Anwendungen auf Basis von Satellitendaten sowie Informationstechnik und Cybersecurity. Der OHB-Konzern baut sich damit ein Standbein in diesen schnell wachsenden Marktsegmenten auf und eröffnet sich kommerzielle Märkte, die anderen Zyklen unterliegen als der institutionelle Satelliten- und Launchermarkt. Der Bereich Prozessleittechnik führt die zuverlässige Überwachung und Steuerung der elektrischen Traktionsenergieversorgung für Züge auf dem gesamten Streckennetz der Deutschen Bahn durch. Darüber hinaus liefert er Verschlüsselungssysteme für deren Gleisfeldinfrastruktur.

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die OHB ausweislich des konsolidierten Jahresabschlusses Umsatzerlöse von ca. EUR 944,5 Mio. (2021: ca. EUR 905,0 Mio.) und ein EBIT von ca. EUR 63,2 Mio. (2021: ca. EUR 47,0 Mio.).

Siehe außerdem die Ausführungen zur RFA-Investition unter Abschnitt IV.7.2 dieser Stellungnahme.

5. Mit der OHB gemeinsam handelnde Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der OHB ist dieser Stellungnahme als **Anlage 3** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der OHB und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme die in **Anlage 4** aufgeführten Unternehmen und Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der OHB gemeinsam handelnde Personen. Die OHB ist ein unmittelbares oder mittelbares Tochterunternehmen der in **Anlage 4 a)** aufgeführten Unternehmen und Personen, diese gelten daher jeweils als mit der OHB gemeinsam handelnde Personen im

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR OHB UND ZUM OHB-KONZERN

Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die in **Anlage 4 b)** aufgeführten Unternehmen sind Tochterunternehmen der in Anlage 4 a) aufgeführten Unternehmen und Personen (ohne gleichzeitig Tochterunternehmen der OHB zu sein), diese gelten daher jeweils ebenfalls als mit der OHB gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine weiteren Personen, die als mit der OHB gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gelten.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen haben Vorstand und Aufsichtsrat nicht geprüft.

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin, die mittelbar von KKR kontrolliert wird, eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter Nummer B279419. Die gegenwärtige Geschäftsanschrift der Bieterin ist 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 12.000, eingeteilt in 1.200.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 1.200.000. Die Bieterin wurde am 14. Juli 2023 gegründet und erstmals am 9. August 2023 unter der Firma Orchid Lux HoldCo S.à r.l. im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt derzeit am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Der in der Satzung der Bieterin angegebene Unternehmensgegenstand ist u.a. der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen und das Verwalten des Vermögens der Bieterin, jeweils vorausgesetzt, dass die Bieterin keine Geschäftsbeziehung ohne ordnungsgemäße Genehmigung nach luxemburgischem Recht eingeht, die eine regulierte Tätigkeit des Finanzsektors darstellt oder eine Geschäftslizenz nach luxemburgischem Recht erfordert. Die Bieterin kann im In- und Ausland Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben.

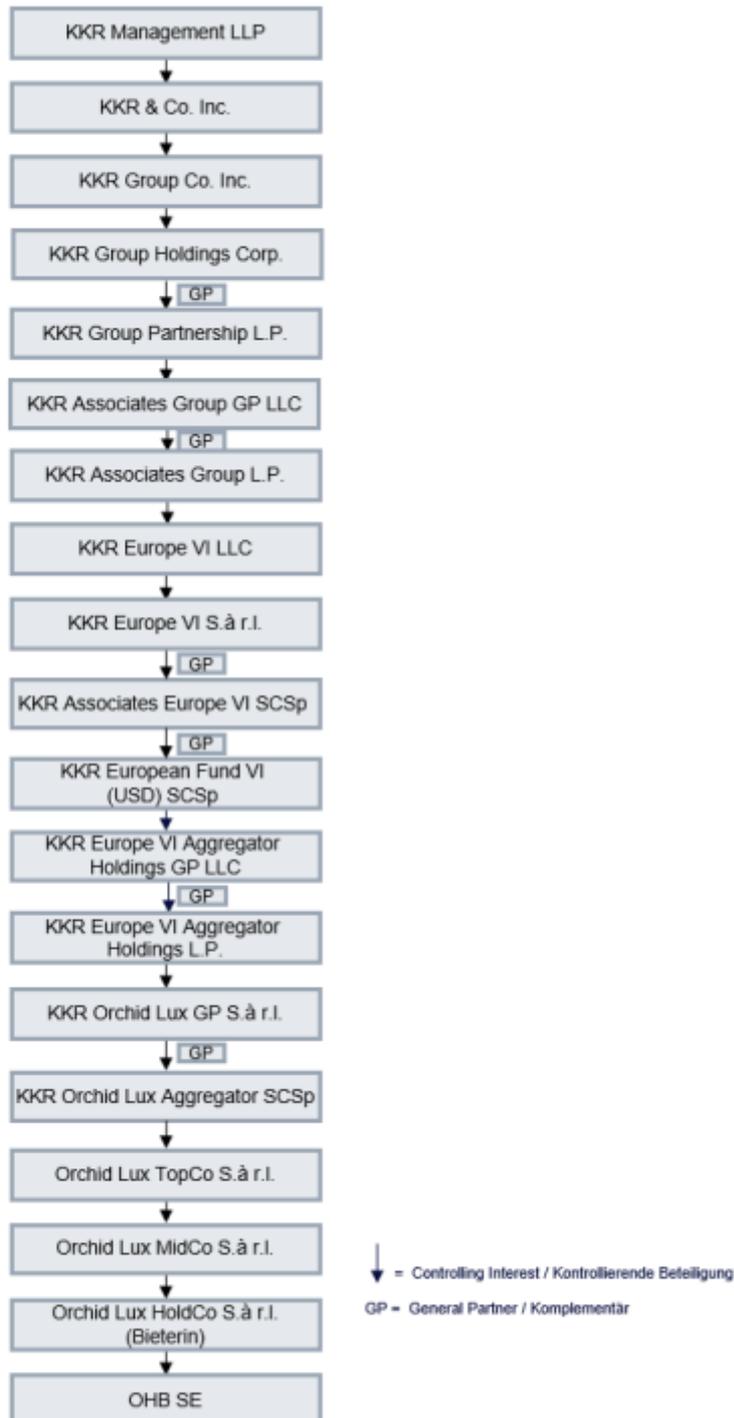
Die Geschäftsführung der Bieterin besteht derzeit aus den folgenden vier Mitgliedern: Claire Wellby, Thomas Weber, Thomas Probst und Steven Codispoti.

Die Bieterin hielt im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit Ausnahme von 164.095 OHB-Aktien keine Anteile an anderen Unternehmen und hatte keine Mitarbeitenden.

2. Gesellschafterstruktur der Bieterin

Die Gesellschafterstruktur der Bieterin stellt sich nach den Angaben in der Angebotsunterlage wie folgt dar:

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BIETERIN



Zu weiteren Einzelheiten der Beherrschungskette und den an der Bieterin unmittelbar und mittelbar beteiligten Gesellschaften (die „**Bieter-Kontrollerwerber**“) wird auf Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die Orchid Lux MidCo S.à r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum

Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B279355.

3. **Hintergrundinformationen zu KKR**

Wie in Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage beschrieben, ist die KKR & Co. Inc. (zusammen mit den mit ihr verbundenen Unternehmen, „**KKR**“) ein weltweit führendes Investmentunternehmen, das alternative Anlageformen sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet. KKR verfolgt das Ziel, durch einen geduldrigen und disziplinierten Investitionsansatz, die Beschäftigung von erstklassigen Mitarbeitenden und die Unterstützung von Wachstum in seinen Portfolio-Gesellschaften attraktive Anlageerträge zu erzielen. KKR verwaltet gemäß diesen Angaben Investment-Fonds, die in Private Equity, Kredite und Sachwerte investieren. Zum 30. Juni 2023 verwaltete KKR Anlagen im Wert von etwa USD 519 Mrd. (entspricht etwa EUR 478 Mrd. bei einem Wechselkurs von USD 1,0866 = EUR 1,00 zum 30. Juni 2023 (Quelle: Europäische Zentralbank)). KKR & Co. Inc. ist an der New York Stock Exchange (NYSE: KKR) börsennotiert.

4. **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG jeweils als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Außerdem gelten nach Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 3 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

Ferner sind aufgrund des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung (wie unter Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme beschrieben) die Familien-Aktionäre gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Weiter sind aufgrund der Unterzeichnung der Unterstützungserklärung (wie unter Abschnitt IV.6 dieser Stellungnahme beschrieben) Frau Romana Fuchs Mayrhofer, Franz-Joseph-Straße 10, 80801 München, und Herr Marco R. Fuchs, Manfred-Fuchs-Platz 2-4, 28359 Bremen, gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Nach Angaben der Bieterin gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

5. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OHB-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

5.1. Aktien

Ausweislich der Angaben der Bieterin in Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen OHB-Aktien wie folgt:

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 164.095 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 0,94 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB). Die mit diesen OHB-Aktien verbundenen Stimmrechte werden nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG den Bieter-Kontrollerwerbern zugerechnet.

Die Familien-Aktionäre und die OHB halten OHB-Aktien wie unter Abschnitt II.3.2 dieser Stellungnahme beschrieben.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweilige Tochterunternehmen OHB-Aktien. Der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren jeweiligen Tochterunternehmen werden darüber hinaus auch keine mit OHB-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

5.2. Instrumente

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der OHB, die nach §§ 38 oder 39 WpHG mitteilungspflichtig wären.

6. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Am 7. August 2023 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 Gebrauch gemacht und, separat von dem Angebot, die Erhöhung des Grundkapitals der OHB von EUR 17.468.096,00 um EUR 1.746.809,00 auf EUR 19.214.905,00 durch Ausgabe von insgesamt 1.746.809 neuen OHB-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen (was einem Anteil des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB von etwa 10,00% entspricht) (die „**Kapitalerhöhung**“). Ebenfalls am 7. August 2023 hat sich die Bieterin gegenüber der OHB verpflichtet, in der Kapitalerhöhungsvereinbarung diese 1.746.809 neuen OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 10,00% des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB) vorbehaltlich einer erforderlichen regulatorischen Freigabe zum Angebotspreis zu zeichnen. Der OHB sollen

dadurch bei Vollzug der Kapitalerhöhung finanzielle Mittel in Höhe von ca. EUR 77 Millionen zufließen.

Ausweislich der Angaben der Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hat die KKR Orchid Lux Aggregator SCSp, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen bzw. eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person (die „**Orchid Lux Aggregator**“), in dem Zeitraum vom 8. August 2023 bis zum 9. August 2023 insgesamt 164.095 OHB-Aktien (was ca. 0,94 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB entspricht) über die Börse oder multilaterale Handelssysteme zu Preisen von bis zu EUR 43,25 erworben. Eine Aufstellung aller in diesem Zeitraum getätigten Erwerbe unter Angabe der jeweils erworbenen Stückzahl an OHB-Aktien und dem jeweils gezahlten Preis je OHB-Aktie finden sich in der Anlage 4 der Angebotsunterlage.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage wurden die von der Orchid Lux Aggregator erworbenen Aktien am 24. August 2023 zunächst in die Kapitalrücklage der Orchid Lux TopCo S.à r.l., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, sodann in die Kapitalrücklage der Orchid Lux MidCo S.à r.l., Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, einer mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, und schließlich in die Kapitalrücklage der Bieterin eingelegt. Eine Gegenleistung wurde demnach jeweils nicht vereinbart oder gewährt.

Darüber hinaus haben ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 7. August 2023 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe dieses Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG) und vor dem 15. September 2023 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) OHB-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von OHB-Aktien abgeschlossen.

7. Mögliche zukünftige Erwerbe von OHB-Aktien

Ausweislich der Angaben in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zusätzliche OHB-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von OHB-Aktien im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen erfolgen, soll dies unter Angabe der Anzahl und des (vereinbarten) Preises der erworbenen OHB-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.orchid-offer.com veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen sollen auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter www.orchid-offer.com veröffentlicht werden.

IV. TRANSAKTIONSDOKUMENTATION

1. Das Angebot und weitere Transaktionen

Durch den Vollzug des Angebots sollen künftiges Wachstum des OHB-Konzerns finanziert und weiteres, aus Sicht der OHB, ihrer Mitarbeitenden und Kunden positives Wertschöpfungspotential mittel- und langfristig verwirklicht werden, um eine Entwicklung des OHB-Konzerns hin zu dem führenden Anbieter von Raumfahrtlösungen für institutionelle und kommerzielle Kunden in Europa zu ermöglichen. Die OHB bleibt auch nach dem Vollzug des Angebots sowie der Kapitalerhöhung ein familiengeführtes deutsches Unternehmen mit einer dauerhaften Mehrheitsanteilseignerschaft der Familie Fuchs und Herrn Marco R. Fuchs als Vorstandsvorsitzendem der OHB, voraussichtlich bis mindestens zum 30. Juni 2028 (vgl. Abschnitt II.2).

Die im Folgenden dargestellten Vereinbarungen stellen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Grundlagen der Zusammenarbeit der OHB mit den Familien-Aktionären und der Bieterin sicher, sowie dass die durch die Familien-Aktionäre gehaltenen OHB-Aktien, die Gegenstand der Familien-Poolvereinbarung sind, nicht veräußert werden. Ab Vollzug sollen zugunsten der Bieterin insbesondere Schutz- und Verhinderungsrechte bestehen, die keine aktive Gestaltung der Leitung der OHB ermöglichen.

Separat von dem Angebot sind die Kapitalerhöhung (wie unter Abschnitt III.6 beschrieben) sowie die RFA-Investition (wie unter Abschnitt IV.7.2 beschrieben) beabsichtigt.

Soweit die Darstellungen von Vereinbarungen im Folgenden zu denen die OHB keine Partei ist, über den Inhalt der Angebotsunterlage hinausgehen, hat die OHB vom Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt. Die vertraglichen Grundlagen des Angebots sowie der (separaten) Kapitalerhöhung und der RFA-Investition stellen sich aus Sicht der OHB im Wesentlichen wie folgt dar:

2. Investorenvereinbarung

Die OHB, die Familien-Aktionäre und die Bieterin haben am 7. August 2023 eine Investorenvereinbarung (die „**Investorenvereinbarung**“) abgeschlossen, in der wesentliche Parameter des Angebots und seiner Durchführung sowie des Geschäftsgangs bis zum Vollzug des Angebots und bestimmte andere Verpflichtungen festgelegt sind. Die wesentlichen Bestimmungen der Investorenvereinbarung werden im Folgenden zusammengefasst. Die Investorenvereinbarung enthält bestimmte Aussagen der Bieterin zu ihren Absichten, die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII. dieser Stellungnahme wiedergegeben werden.

2.1. Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, allen OHB-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit dem in Ziffer 4 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.5.1 dieser Stellungnahme beschriebenen

Angebotspreis und den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.5.3 dieser Stellungnahme beschriebenen Angebotsbedingungen zu unterbreiten.

Der Ablauf des Angebotsverfahrens, mögliche weitere Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die OHB nach Vollzug des Angebots sowie strategische Ziele werden in der Investorenvereinbarung zusammengefasst bzw. definiert.

2.2. **Empfehlung und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Gemäß der Investorenvereinbarung haben Vorstand und Aufsichtsrat der OHB zugesichert, dieses Angebot nach Maßgabe ihrer Pflichten zu prüfen und unter dem Vorbehalt ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten den OHB-Aktionären in der begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Wie unter Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage beschrieben, hat sich die OHB zudem verpflichtet, kein konkurrierendes Angebot aktiv einzuwerben. Sollte eine dritte Partei ein konkurrierendes Angebot unterbreiten, das Zusicherungen des jeweiligen Bieters enthält, die denen der Bieterin in der Investorenvereinbarung entsprechen und das einen höheren Angebotspreis je OHB-Aktie bietet (ein „**Höherwertiges Angebot**“), ist die OHB unter Umständen berechtigt, die Investorenvereinbarung zu kündigen, es sei denn die Bieterin bessert ihr Angebot innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für ein solches Höherwertiges Angebot nach.

2.3. **Verpflichtungen und gemeinsame Handlungen im Zusammenhang mit dem Angebot**

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben bestimmte Verpflichtungen und Zusagen vereinbart, wonach die Geschäfte der OHB zwischen Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 7. August 2023 bis zu dessen Vollzug im ordentlichen Geschäftsgang geführt werden sollen, darunter auch die Verpflichtung, dass die OHB keine neuen Aktien oder Instrumente ausgeben wird, die mit einem Recht auf Zeichnung von OHB-Aktien verbunden sind. Hiervon unberührt bleibt die separate Verpflichtung der Bieterin zur Zeichnung der neuen OHB-Aktien im Rahmen der unter Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme beschriebenen Kapitalerhöhung sowie die Veräußerung einer bestimmten Anzahl eigener OHB-Aktien zur Abwicklung von Ansprüchen unter dem bestehenden aktienbasierten Incentivierungsprogramm der OHB (sog. „my.share“-Programm).

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben zudem vereinbart, hinsichtlich dieses Angebots zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen und investitionskontrollrechtlichen Freigaben.

2.4. **Zukünftige Zusammenarbeit**

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben sich auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen der Bieterin und OHB geeinigt. Die

Investorenvereinbarung enthält bestimmte Absichten und Verpflichtungen seitens der Bieterin, die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher erläutert sind.

Die Bieterin bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung rechtlich bestehender Beschränkungen im Hinblick auf die Weitergabe bestimmter sensibler Informationen, d.h. die sensitiven Unternehmensinformationen der OHB bleiben insofern geschützt.

Die Bieterin hat die Notwendigkeit künftigen Kapitalbedarfs der OHB anerkannt, der mit den Wachstumsambitionen der OHB einhergeht.

Schließlich hat sich die Bieterin gegenüber der OHB rechtlich verbindlich und ohne zeitliche Begrenzung dazu verpflichtet, keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der OHB abzuschließen.

2.5. Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von 30 Monaten. Darüber hinaus sieht die Investorenvereinbarung für jede Partei Kündigungsrechte unter bestimmten, genauer definierten, Bedingungen vor, darunter die Folgenden:

Nach näherer Maßgabe der Investorenvereinbarung können die OHB und die Bieterin die Investorenvereinbarung bei Beendigung des Angebots aufgrund der Nichterfüllung der Angebotsbedingungen oder bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Investorenvereinbarung durch die jeweils andere Partei kündigen. Ferner sind die OHB und die Bieterin nach näherer Maßgabe der Investorenvereinbarung zur Kündigung berechtigt, wenn die Abwicklung des Angebots nicht bis zum Ablauf des achten Bankarbeitstages nach dem Long-Stop-Date (wie unter Abschnitt V.5.3 definiert) erfolgt ist.

Darüber hinaus ist die OHB im Falle eines Höherwertigen Angebots unter Umständen berechtigt, die Investorenvereinbarung – wie in Abschnitt IV.2.2 beschrieben – zu kündigen. Ferner kann die OHB die Investorenvereinbarung kündigen, wenn die Bieterin die Kooperationsvereinbarung kündigt.

Die Bieterin ist zudem berechtigt, die Investorenvereinbarung zu kündigen, falls der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat das Angebot in der/den begründeten Stellungnahme(n) unter Verletzung ihrer Pflichten gemäß der Investorenvereinbarung nicht unterstützen oder ein Höherwertiges Angebot durchgeführt wurde oder die Familien-Aktionäre die Kooperationsvereinbarung kündigen.

3. Kooperationsvereinbarung

Nach Kenntnis der OHB hat die Bieterin am 7. August 2023 eine Kooperationsvereinbarung mit den Familien-Aktionären (die **“Kooperationsvereinbarung“**) als Mehrheitsaktionären der OHB abgeschlossen. In der Kooperationsvereinbarung sind wesentliche Bestandteile der Durchführung des Angebots

und bestimmte andere Verpflichtungen nach Vollzug des Angebots festgelegt. Letzteres betrifft auch mögliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die OHB nach Vollzug und Absichten zwischen den Parteien der Kooperationsvereinbarung im Hinblick auf deren Umsetzung.

Insbesondere sieht die Kooperationsvereinbarung die Einigung auf eine Eckpunktevereinbarung („Term Sheet“) im Hinblick auf die unter Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme beschriebene Aktionärsvereinbarung vor.

Die wesentlichen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung sind unter Ziffer 8.3.1 der Angebotsunterlage sowie im Folgenden zusammengefasst. Die Kooperationsvereinbarung enthält auch bestimmte Aussagen der Bieterin zu ihren Absichten, die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage wiedergegeben werden.

3.1. Verpflichtungen und gemeinsame Handlungen im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Parteien der Kooperationsvereinbarung arbeiten auf Exklusivitätsbasis eng zusammen. Dies gilt insbesondere für das Angebot. Die Parteien arbeiten zudem im Zusammenhang mit allen behördlichen Genehmigungsverfahren eng zusammen. Nach Vollzug des Angebots werden sich die Parteien der Kooperationsvereinbarung in Bezug auf die OHB und den OHB-Konzern sowie die Ausübung der mit ihren jeweiligen OHB-Aktien verbundenen Stimmrechte nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung (siehe Ziffer 8.3.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt IV. 4. dieser Stellungnahme) abstimmen.

3.2. Übertragungsbeschränkung

Für die Parteien der Kooperationsvereinbarung gelten Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die von ihnen jeweils gehaltenen OHB-Aktien für einen Zeitraum vom 7. August 2023 bis zum Vollzug des Angebots, es sei denn, die Kooperationsvereinbarung wird vorher beendet.

3.3. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung endet, wenn die BaFin das Angebot untersagt oder nach einer bestimmten Zeit, sofern die Bieterin nach Vollzug des Angebots weniger als 8 % aller OHB-Aktien hält. Spätestens endet die Kooperationsvereinbarung am 31. Dezember 2044. Darüber hinaus sieht die Kooperationsvereinbarung für jede Partei Kündigungsrechte unter bestimmten, genauer definierten, Bedingungen, darunter die Folgenden, vor.

Nach näherer Maßgabe der Kooperationsvereinbarung können beide Parteien die Kooperationsvereinbarung danach insbesondere bis zum Vollzug des Angebots bei nicht rechtzeitigem Eintritt der Angebotsbedingungen oder bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung durch die jeweils andere Partei kündigen.

Die Bieterin und die Familien-Aktionäre sind jeweils zudem darüber hinaus in weiteren Fällen nach näherer Maßgabe der Kooperationsvereinbarung berechtigt, diese bis zum Vollzug des Angebots zu kündigen.

4. Aktionärsvereinbarung

Als Teil der Kooperationsvereinbarung haben die Bieterin und die Familien-Aktionäre Eckpunkte einer Aktionärsvereinbarung in einem Term Sheet (die „**Aktionärsvereinbarung**“) festgelegt. Die Aktionärsvereinbarung soll mittel- und langfristig die Verhältnisse zwischen den Familien-Aktionären als Mehrheitsaktionären der OHB einerseits und der Bieterin andererseits nach Vollzug des Angebots regeln.

Die Parteien der Aktionärsvereinbarung haben vereinbart, die Bedingungen der Aktionärsvereinbarung bis spätestens drei Geschäftstage vor Ende der Annahmefrist mit rechtlicher Wirkung ab Vollzug des Angebots umzusetzen (aufschiebende Bedingung). Sollte es zu einer entsprechenden Umsetzung der Aktionärsvereinbarung bis Vollzug des Angebots nicht gekommen sein, wird die Eckpunktevereinbarung (Term Sheet) in der bereits abgeschlossenen Form zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien rechtlich verbindlich.

Die wesentlichen Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1. Stimmrechtspooling

Die Familien-Aktionäre und die Bieterin koordinieren die Stimmrechte aus ihren OHB-Aktien nach Vollzug des Angebots über einen neu einzurichtenden Lenkungsausschuss (der „**Lenkungsausschuss**“). Der Lenkungsausschuss setzt sich aus einer Anzahl von Mitgliedern zusammen, welche die Beteiligungen der Familien-Aktionäre und der Bieterin an der OHB anhand vereinbarter Maßstäbe reflektiert. Solange und soweit die Familien-Aktionäre mehr als 51 % der stimmberechtigten OHB-Aktien halten, darf die Bieterin maximal zwei von fünf Lenkungsausschussmitgliedern benennen. Die Aktionärsvereinbarung schließt aus, dass die Familien-Aktionäre auch bei steigender Beteiligungsquote der Bieterin während der Laufzeit der Aktionärsvereinbarung ohne ihre Zustimmung weniger als 51 % der Stimmrechte an der OHB halten (insbesondere auch aufgrund der Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien).

Die Aktionärsvereinbarung sieht verschiedene Mechanismen vor, wie ein Kontrollverlust der Familien-Aktionäre über die OHB dauerhaft vermieden werden kann.

Den Familien-Aktionären und der Bieterin stehen abhängig von ihrer jeweiligen Beteiligungshöhe in Bezug auf eine im Voraus vereinbarte Liste von Angelegenheiten jeweils ein Vetorecht zu. Der Umfang der Vetorechte hängt davon ab, ob durch eine avisierte Maßnahme die OHB selbst oder welche ihrer Konzerngesellschaften betroffen ist.

Eine direkte Einflussnahme auf die Besetzung des Vorstands bzw. der Geschäftsleitung der OHB durch die Bieterin ist grundsätzlich nur bei Neubestellungen bzw. in bestimmten Ausnahmefällen möglich. Die Position von Herrn Marco R. Fuchs als Vorstandsvorsitzenden der OHB ist einer dahingehenden Einflussnahme durch die Bieterin vollständig entzogen.

4.2. Übertragungsbeschränkungen und Exit-Rechte

Für die Parteien der Aktionärsvereinbarung gelten Übertragungsbeschränkungen in Bezug auf die von ihnen gehaltenen OHB-Aktien für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 7. August 2023 (dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots).

4.3. Laufzeit

Die Aktionärsvereinbarung tritt mit Vollzug des Angebots in Kraft und hat dieselbe Laufzeit und unterliegt denselben Kündigungsrechten wie die Kooperationsvereinbarung (siehe Ziffer 8.3.1(c) der Angebotsunterlage und Abschnitt IV.3.3 dieser Stellungnahme).

Aufgrund der Regelungen der Aktionärsvereinbarung werden der Bieterin und den Bieter-Kontrollerwerbern mit Vollzug des Angebots die Stimmrechte aus den von den Familien-Aktionären gehaltenen 12.557.346 OHB-Aktien (siehe Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage und Abschnitte II.3.2 sowie III.5.1 dieser Stellungnahme) gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Das entspricht einem Anteil von ca. 71,89 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB. Sollte die Bieterin mit Vollzug des Angebots und Vollzug der separat vereinbarten Kapitalerhöhung (wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme beschrieben) unmittelbar weniger als 30% Stimmrechte der OHB halten, wird sie daher aufgrund der Zurechnung der von den Familien-Aktionären gehaltenen OHB-Aktien mit Vollzug des Angebots die Schwelle von 30% der Stimmrechte der OHB überschreiten. Aufgrund des Angebots werden die Bieterin und die Bieter-Kontrollerwerber daher gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG von der Verpflichtung ein Pflichtangebot zu veröffentlichen frei.

5. Nichtandienungs- und Depotsperrvereinbarungen

Die Familien-Aktionäre haben nach Kenntnis der OHB jeweils qualifizierte Nichtandienungsvereinbarungen in Bezug auf insgesamt 12.178.720 von ihnen gehaltene OHB-Aktien abgeschlossen. Zusätzlich zu den Nichtandienungsvereinbarungen hat jeder dieser OHB-Aktionäre mit der Bieterin sowie der jeweiligen depotführenden Bank, bei der die von dem jeweiligen OHB-Aktionär gehaltenen und den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegenden OHB-Aktien verbucht sind, eine gesonderte Depotsperrvereinbarung abgeschlossen. Weitere Informationen hierzu können Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.6.1 dieser Stellungnahme entnommen werden.

Darüber hinaus hat die Bieterin mit dem Vorstandsmitglied der OHB, Herrn Dr. Lutz Bertling am 7. August 2023 eine weitere Vereinbarung geschlossen, wonach für die von ihm gehaltenen OHB-Aktien Übertragungsbeschränkungen gelten und dieser das Angebot für 10.000 von ihm gehaltene OHB-Aktien nicht annehmen wird.

6. **Unterstützungserklärung**

Frau Romana Fuchs Mayrhofer und Herr Marco R. Fuchs haben in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bzw. Begünstigte der Familien-Aktionäre nach Kenntnis der OHB am 7. August 2023 gegenüber der Bieterin eine Unterstützungserklärung in Bezug auf das Angebot (die „**Unterstützungserklärung**“) unterzeichnet. Sie bestätigen darin die Unterstützung des Angebots und verpflichten sich unter anderem, die von Tochterunternehmen (mit Ausnahme des OHB-Konzerns) gehaltenen OHB-Aktien nicht an Dritte zu übertragen.

7. **Weitere vom Angebot unabhängige Vereinbarungen**

7.1. **Kapitalerhöhungsvereinbarung**

Die OHB und die Bieterin haben am 7. August 2023 eine Kapitalerhöhungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Durchführung und Umsetzung der Kapitalerhöhung (siehe Abschnitt III.6) zum Gegenstand hat (die „**Kapitalerhöhungsvereinbarung**“).

Darin verpflichtet sich die Bieterin, sämtliche 1.746.809 OHB-Aktien aus der Kapitalerhöhung zu einem Ausgabepreis von EUR 44,00 zu zeichnen (Gesamtbetrag: EUR 76.859.596,00) und insofern in das weitere Wachstum des OHB-Konzerns zu investieren. Zeichnung dieser neuen OHB-Aktien und der Vollzug der Kapitalerhöhung, d.h. insbesondere die für ihre Wirksamkeit erforderliche Eintragung im Handelsregister der OHB, werden erst nach Erhalt der erforderlichen regulatorischen Freigabe erfolgen. Weitere Bedingungen für die Kapitalerhöhung sind nicht vorgesehen.

In der Kapitalerhöhungsvereinbarung ist für den Vollzug der Kapitalerhöhung eine Frist von 15 Werktagen nach Erhalt der Freigabe vorgesehen. Aufgrund der Kapitalerhöhung werden der OHB finanzielle Mittel in Höhe von ca. EUR 77 Millionen zufließen, die weiteres organisches und anorganisches Wachstum ermöglichen.

7.2. **RFA-Investition**

Am 7. August haben die OHB, die Rocket Factory Augsburg AG (die „**RFA**“), eine nicht konsolidierte Beteiligung der OHB, die MT Aerospace Holding GmbH, eine Tochtergesellschaft der OHB, und die Orchid Lux Aggregator zur Stärkung der Geschäftstätigkeit von RFA eine Rahmenvereinbarung unter Einschluss eines Eckpunktepapiers und eines sog. Letter Agreement abgeschlossen (zusammen, die „**RFA-Rahmenvereinbarung**“). Am 5. September 2023 wurde diese RFA-Rahmenvereinbarung durch rechtlich verbindliche Vereinbarungen ersetzt, namentlich einem Zeichnungsvertrag für die Wandelschuldverschreibungen, deren

Anleihebedingungen und einer Investorenvereinbarung zwischen Orchid Lux Aggregator sowie OHB und MT Aerospace Holding GmbH.

Die RFA-Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden vertraglichen Regelungen sehen vor, dass Orchid Lux Aggregator über zwei Serien nachrangiger Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 10.000.000,00 bzw. EUR 20.000.000,00 einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 investiert („**RFA-Investition**“). Die Finanzierung unterstützt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die weitere Entwicklung der Gesellschaft hin zu einem führenden europäischen Entwickler für Mikro-Trägerraketen (sog. *Micro Launcher*) und festigt die finanzielle Grundlage der Entwicklung und Fertigstellung der von der Gesellschaft entwickelten Trägerrakete RFA One. Die Bieterin beabsichtigt, die weitere Entwicklung des sog. *Micro Launcher RFA One* der RFA zu unterstützen.

Die Wandelschuldverschreibungen sollen jeweils eine Laufzeit von fünf Jahren haben und währenddessen von der Investorin jederzeit zu einem Wandlungspreis von EUR 15,00 je Aktie der RFA gewandelt werden können. Die Wandelschuldverschreibungen weisen eine Verzinsung von jährlich 5 % auf, für sie wurde vertraglich ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart.

V. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

Im Folgenden werden einige ausgewählte, ausschließlich aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Wie in Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme genauer erläutert, sollten OHB-Aktionäre für ihre Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, die Angebotsunterlage sorgfältig prüfen und sich nicht auf die nachfolgende Zusammenfassung der Angebotsbedingungen verlassen.

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen OHB-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird als Übernahmeangebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („WpÜG-Angebotsverordnung“) sowie einigen für grenzüberschreitende Übernahmeangebote geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG am 7. August 2023 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bieterin und eine unverbindliche Übersetzung sind im Internet unter www.orchid-offer.com abrufbar.

3. Prüfung durch die BaFin und Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung nach Angaben der Bieterin am 15. September 2023 gestattet. Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass keine Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder beabsichtigt sind.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 15. September 2023 (i) durch Bekanntmachung im Internet unter www.orchid-offer.com sowie (ii) mittels Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe durch die Morgan Stanley Europe SE, Große Gallusstraße 18, 60312 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 2166 7676 oder per E-Mail an newissues_germany@morganstanley.com unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail-Adresse) veröffentlicht. Die Hinweiskennzeichnung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde, und (ii) die Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, wurde am 15. September 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine

unverbindliche und von der BaFin nicht geprüfte oder genehmigte englische Übersetzung der Angebotsunterlage unter www.orchid-offer.com veröffentlicht.

4. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. OHB-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, und das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird von der Bieterin empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG übernehmen nach Angaben der Bieterin keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Außerdem übernehmen weder die OHB noch Vorstand und Aufsichtsrat eine solche Gewähr. Für weitere Informationen für U.S.-Aktionäre sowie OHB-Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz an einem anderen Ort außerhalb Deutschlands, die das Angebot annehmen möchten, wird auf Abschnitt I.5 dieser Stellungnahme und Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat heben hervor, dass die Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen aufgrund möglicher Verstöße gegen ausländische Anlegerschutzgesetze in Zusammenhang mit der Angebotsunterlage in Deutschland oder im Ausland mit Schwierigkeiten behaftet sein könnte, da die Angebotsunterlage ausschließlich deutschem Recht unterliegt.

5. Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.1. Gegenstand des Angebots und Angebotsgegenleistung

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle OHB-Aktien, die nicht bereits von der Bieterin unmittelbar gehalten werden, mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 und jeweils mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechten, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

EUR 44,00 je OHB-Aktie

zu erwerben.

5.2. Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. September 2023 begonnen und endet am 17. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) („**Annahmefrist**“). Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot jeweils von Gesetzes wegen wie folgt:

- Die Bieterin kann das Angebot bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, d.h. bis zum 31. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist für dieses Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot („**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der OHB im Zusammenhang mit dem Angebot einberufen, so wird die Annahmefrist auf zehn Wochen verlängert, beginnend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). In diesem Fall endet die Annahmefrist am 24. November 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots und der Anforderungen an die Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

OHB-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot zu den gleichen Angebotskonditionen noch binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG („**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.5.3 dieser Stellungnahme aufgeführten Angebotsbedingungen (auflösende Bedingungen) bis zum Ablauf der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin vor Ausfall der jeweiligen Angebotsbedingung auf diese bis einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auch nicht – soweit zulässig – vorab wirksam in der in Abschnitt V.5.4 dieser Stellungnahme

beschriebenen Weise verzichtet hat. Wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage angegeben, wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 21. Oktober 2023 beginnen und am 3. November 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG, was die Bieterin aufgrund der in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage näher beschriebenen qualifizierten Nichtandienungsvereinbarungen nicht erwartet.

5.3. Angebotsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass, ausweislich Ziffer 12 der Angebotsunterlage, für den Vollzug dieses Angebots und für die mit der Annahme dieses Angebots zustande kommenden Verträge auflösende Bedingungen (gemeinsam „Angebotsbedingungen“) gelten.

Die folgenden Angebotsbedingungen müssen erfüllt sein (für eine ausführliche Darstellung der Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen):

- Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 30. September 2024 („**Long-Stop-Date**“) ist die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission erfolgt oder die Europäische Kommission hat bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich des anwendbaren Fusionskontrollrechts fällt oder die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage ist eingetreten.
- Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 30. September 2024 ist die investitionskontrollrechtliche Freigabe durch die zuständigen Behörden in Deutschland, Österreich, Belgien, der Tschechischen Republik, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweden und dem Vereinigten Königreich erfolgt oder die jeweils zuständigen Behörden haben bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Gesetze zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen fällt bzw. die jeweils entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingung gemäß Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage ist eingetreten.
- Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 30. September 2024 ist die subventionskontrollrechtliche Freigabe durch die Europäische Kommission erfolgt oder die Europäische Kommission hat bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweils einschlägigen Vorschriften zur Prüfung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen fällt oder die entsprechende Fiktion der Erfüllung der Angebotsbedingung gemäß Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage ist eingetreten.

- Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wurden keine Beschlüsse über die Ausschüttung einer Dividende, die Ausgabe neuer Aktien und/oder eine Kapitalerhöhung oder über bestimmte andere Kapitalmaßnahmen (jeweils wie in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben) gefasst, und es sind keine Bekanntmachungen hinsichtlich gemäß Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage relevanter Insolvenzverfahren erfolgt.
- Der Tagesschlusskurs des MDAX (ISIN DE0008467416), der von der STOXX Ltd., einer Tochtergesellschaft der Deutsche Börse AG, ermittelt und im Internet unter www.qontigo.com/index/mdax/ veröffentlicht wird, liegt zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist nicht an drei (3) aufeinander folgenden Handelstagen 40% oder mehr unter dem Durchschnitt der Schlussnotierungen des MDAX am 4. August 2023 sowie am 14. September 2023, also unter einem Schwellenwert des MDAX von 16.624,16 Punkten.
- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist wurde kein Verbot und keine Unrechtmäßigkeit des Angebots erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB sind der Ansicht, dass diese Angebotsbedingungen der Investorenvereinbarung sowie Angebotsbedingungen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen bzw. berechtigten Interessen der Bieterin Rechnung tragen. Die Interessen der OHB werden dabei angemessen berücksichtigt.

Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, erlischt das Angebot, sofern und soweit eine oder mehrere der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin zuvor nicht auf die entsprechende Angebotsbedingung rechtswirksam gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG verzichtet hat. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung). Bereits zur Annahme eingereichte OHB-Aktien werden zurückgebucht. Für weitere Einzelheiten hinsichtlich der Angebotsbedingungen, insbesondere bezüglich möglicher Verzichtserklärungen und der Rechtsfolgen des Erlöschens des Angebots wird auf die Ziffern 12.1 und 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.4. Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die Bieterin kann bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen verzichten, sofern diese Angebotsbedingung(en) nicht zuvor endgültig ausgefallen ist/sind.

Angebotsbedingungen, auf welche die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots als eingetreten. Die Bieterin hat jede Änderung des Angebots, also auch einen Verzicht auf Angebotsbedingungen unverzüglich gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung des Angebots verlängert sich die

Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG automatisch um zwei Wochen, also voraussichtlich bis zum 31. Oktober 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York), sofern die Veröffentlichung der Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Im Falle eines Verzichts auf Angebotsbedingungen können OHB-Aktionäre, die vor der Veröffentlichung der Änderung des Angebots das Angebot bereits angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von den Verträgen, die mit der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in anderen Fällen einer Änderung des Angebots.

5.5. **Börsenhandel mit Eingereichten OHB-Aktien**

Ausweislich Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage können die Eingereichten OHB-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A37FTP4 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel wird voraussichtlich eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn an diesem Tag bereits sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder von der Bieterin wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des dritten Bankarbeitstages unmittelbar vor Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass das Handelsvolumen für die Eingereichten OHB-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängig ist. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass sich ein Markt für die Eingereichten OHB-Aktien entwickeln wird bzw. dass die Eingereichten OHB-Aktien nicht größeren Preisschwankungen unterliegen als die nicht eingereichten OHB-Aktien.

Die Modalitäten der Annahme und Abwicklung des Angebots sind in Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschrieben.

OHB-Aktien, die nicht eingereicht werden, sind weiterhin unter der ursprünglichen ISIN DE0005936124 handelbar.

Ein börslicher Handel der Nachträglich Eingereichten OHB-Aktien ist nicht vorgesehen.

5.6. **Anwendbares Recht**

Ausweislich Ziffer 21 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Bieterin und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den OHB-Aktionären und der Bieterin zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

5.7. **Veröffentlichungen**

Ausweislich Ziffer 20 der Angebotsunterlage, werden alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem

Angebot von der Bieterin im Internet (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) unter www.orchid-offer.com und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird unter anderem auch die sich aus den zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl Eingereichter Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG während der Annahmefrist wöchentlich (i) im Internet und (ii) zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlichen. In der letzten Woche der Annahmefrist werden diese Veröffentlichungen nach Angaben der Bieterin täglich erfolgen. Die Ergebnisse des Angebots wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist veröffentlichen.

Die Bieterin hat ferner in Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage angegeben, dass sie unverzüglich im Internet unter www.orchid-offer.com (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt gibt, falls (i) auf eine Angebotsbedingung verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine oder mehrere Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage sowie Abschnitt V.5.3 dieser Stellungnahme genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

6. Finanzierung des Angebots

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Auf Grundlage der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

6.1. Finanzierungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 15. September 2023 waren 17.468.096 OHB-Aktien ausgegeben. Die Bieterin hielt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 164.095 OHB-Aktien.

Das Angebot steht unter anderem unter der Bedingung, dass das Grundkapital der OHB bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht erhöht worden ist (mit Ausnahme der unter Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage beschriebenen Kapitalerhöhung) (siehe Abschnitt V.5.3 dieser Stellungnahme).

Würde das Angebot für sämtliche gegenwärtig ausgegebenen OHB-Aktien, abzüglich der bereits durch die Bieterin gehaltenen OHB-Aktien, also insgesamt bis zu 17.304.001 OHB-Aktien angenommen werden, beliefe sich der Finanzierungsbedarf der Bieterin auf EUR 761.376.044,00 in bar. Diese Gegenleistung berechnet sich aus der Multiplikation

des Angebotspreises von EUR 44,00 für jede OHB-Aktie mit 17.304.001, der Anzahl der zu erwerbenden OHB-Aktien. Ferner entstehen der Bieterin gemäß den Angaben in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot und seiner Abwicklung Transaktionskosten in einer geschätzten Höhe von maximal EUR 38.500.000,00 (die „**Transaktionskosten**“). Die Kosten, die der Bieterin für den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von ihr gehaltener OHB-Aktien entstehen würden, beliefen sich somit auf maximal EUR 799.876.044,00.

Ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit den Familien-Aktionären jeweils qualifizierte Nichtandienungsvereinbarungen in Bezug auf von ihnen gehaltene OHB-Aktien, insgesamt 12.178.720 OHB-Aktien (dies entspricht einem Anteil von etwa 69,72 % des derzeitigen Grundkapitals und der Stimmrechte der OHB) abgeschlossen, in denen sich diese Parteien unter anderem verpflichten, ihre jeweiligen OHB-Aktien nicht im Rahmen des vorliegenden Angebots oder, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, ihre Aktien auf einen Dritten zu übertragen (gemeinsam die „**Nichtandienungsvereinbarungen**“).

Die Nichtandienungsvereinbarungen betreffen folgende OHB-Aktien:

| Nicht andienende Aktionäre | Anzahl OHB-Aktien | in % des Grundkapitals der OHB (gerundet) |
|-----------------------------------|--------------------------|--|
| Fuchs-Familienstiftung | 7.448.550 | 42,64 |
| VOLPAIA Beteiligungs-GmbH | 3.730.170 | 21,35 |
| Martello Value GmbH & Co. KG | 1.000.000 | 5,72 |
| Summe | 12.178.720 | 69,72 |

In den Nichtandienungsvereinbarungen haben sich die Familien-Aktionäre für den Fall, dass sie entgegen ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtung aus der Nichtandienungsvereinbarung das Angebot ganz oder teilweise annehmen oder veräußern, was zu einem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je Eingereichter OHB-Aktie gegen die Bieterin führt, unter anderem zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Bezug auf sämtliche von ihnen jeweils gehaltenen OHB-Aktien verpflichtet. In einem solchen Fall sind die Familien-Aktionäre verpflichtet, für jede unter Verstoß gegen eine Nichtandienungsvereinbarung in das Angebot Eingereichte OHB-Aktie eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises an die Bieterin zu zahlen. Diese Vertragsstrafen würden mit Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung, d. h. mit der Abwicklung, fällig und automatisch mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises je Eingereichter OHB-Aktie verrechnet, sodass die gegenseitigen Ansprüche durch diese Verrechnung vollständig erlöschen.

Zusätzlich zu den Nichtandienungsvereinbarungen haben die Familien-Aktionäre jeweils mit der Bieterin sowie ihren jeweiligen depotführenden Banken, bei denen die von dem jeweiligen Familien-Aktionär gehaltenen und den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegenden OHB-Aktien verbucht sind, am 7. August 2023 eine gesonderte Depotsperrvereinbarungen abgeschlossen („**Depotsperrvereinbarungen**“). In den Depotsperrvereinbarungen verpflichtet sich die depotführende Bank unter anderem vorbehaltlich bestimmter Bedingungen unwiderruflich, (i) keine der von dem jeweiligen

Familien-Aktionär bei der depotführenden Bank gehaltenen OHB-Aktien auf andere Depotkonten dieses Familien-Aktionärs oder Depotkonten Dritter zu übertragen, (ii) keine der von dem jeweiligen Familien-Aktionär bei der depotführenden Bank gehaltenen OHB-Aktien an diesen Familien-Aktionär oder an Dritte zu liefern und (iii) keine Aufträge dieses Familien-Aktionärs zum Verkauf oder zur Übertragung von OHB-Aktien auszuführen.

Infolge der Nichtandienungsvereinbarungen und der Depotsperrvereinbarungen geht die Bieterin davon aus, dass höchstens 5.125.281 OHB-Aktien von den OHB-Aktionären angedient werden. Die Bieterin geht daher davon aus, dass sich der maximale Finanzierungsbedarf auf Basis eines Angebotspreises von EUR 44,00 um EUR 535.863.680,00 auf EUR 225.512.364,00 verringern wird.

Die Kosten, die der Bieterin für den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von ihr gehaltener und nicht den Nichtandienungsvereinbarungen unterliegender OHB-Aktien im Rahmen dieses Angebots unter Einbeziehung der Transaktionskosten, bei einem Angebotspreis in Höhe von EUR 44,00 je OHB-Aktie insgesamt entstehen würden, belaufen sich somit auf maximal EUR 264.012.364,00 („**Angebotskosten**“).

6.2. **Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel in dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem der im Rahmen des Angebots bestehende Anspruch auf Zahlung der Angebotskosten fällig wird.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben sich KKR European Fund VI (USD) SCSp (wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage beschrieben) und KKR European Fund VI (EUR) SCSp, eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite speciale*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter B255175 (die mittelbar an der Bieterin beteiligt ist, diese aber nicht kontrolliert) (zusammen die „**KKR-Fonds**“), am 7. August 2023 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin auf Verlangen und rechtzeitig vor jedem Tag, an dem Gegenleistungen im Zusammenhang mit dem Angebot zu erbringen sind, mittelbar oder unmittelbar einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 271.232.544,00 im Wege einer oder mehrerer direkter oder indirekter Kapitaleinlagen zur Verfügung zu stellen (wobei die Einlagen in Form von Stammaktien, Vorzugsaktien, Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten oder Gesellschafterdarlehen erfolgen können) (die „**Finanzierungszusage**“).

Die KKR-Fonds werden von ihren Investoren finanziert. Zum Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage übersteigen die verfügbaren, noch nicht in Anspruch genommenen, Kapitalzusagen der KKR-Fonds aus festen Einlageverpflichtungen seiner Investoren den Betrag der Finanzierungszusage in Höhe von EUR 271.232.544,00.

Der Gesamtbetrag aus der Finanzierungszusage übersteigt die Angebotskosten. Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sie zu dem jeweiligen Zeitpunkt über Mittel in Höhe der Angebotskosten verfügt.

6.3. Finanzierungsbestätigung

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Morgan Stanley Europe SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots benötigten Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsgemäßheit der Finanzierungsbestätigung zu zweifeln.

6.4. Würdigung der vom Bieter getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe Angebotskosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

7. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die OHB-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die Stellungnahme sollte im Hinblick auf das Angebot der Bieterin zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt des Angebots und dessen Abwicklung sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder OHB-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

VI. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

Die Bieterin bietet als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG je OHB-Aktie EUR 44,00 in bar. Die Einzelheiten sind unter der Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt.

Nach eingehender Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsgegenleistung sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach für fair und angemessen.

1. Gesetzlicher Mindestpreis

Nach der Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats auf Basis der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, entspricht die Angebotsgegenleistung den Bestimmungen für Mindestpreise im Sinne der § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO.

Die Angebotsgegenleistung ist zunächst an den Anforderungen zu messen, die das Gesetz hinsichtlich der Mindesthöhe der Gegenleistung stellt.

- Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss die Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG im Fall eines Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der OHB-Aktie während des Dreimonatszeitraums vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots („Drei-Monats-Durchschnittskurs“) entsprechen. Die Entscheidung zur Abgabe des Angebots wurde am 7. August 2023 veröffentlicht. Der von der BaFin mitgeteilte dreimonatige gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots beträgt EUR 31,64 je OHB-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt damit den Drei-Monats-Durchschnittskurs.
- Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung für die OHB-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage für den Erwerb von OHB-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Auf Basis der in Ziffer 6.6 und Anlage 4 der Angebotsunterlage dargestellten Erwerbe haben weder die Bieterin noch gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen oder ihre Tochterunternehmen während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage OHB-Aktien für einen Preis erworben, der höher als EUR 44,00 pro OHB-Aktie ist. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben keine gegenteiligen Erkenntnisse.

Diese Gegenleistung entspricht somit dem gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO anzubietenden Mindestpreis in Höhe von EUR 44,00 und erfüllt damit die gesetzlichen

Vorgaben gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebotsVO.

2. **Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung für die OHB-Aktien auf Basis des Angebotspreises je OHB-Aktie unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der OHB sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Berücksichtigt wurden dabei der Kurs der OHB-Aktie vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 7. August 2023, die historische Kursentwicklung der OHB-Aktie, die von Finanzanalysten für die OHB veröffentlichten Kursziele, sowie weitere Annahmen und Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB haben jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen.

Bei den Überlegungen wurde der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Deutschen Bank AG („**Deutsche Bank**“) beraten. Die Deutsche Bank hat in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für OHB-Aktionäre erstellt, die auf den 21. September 2023 datiert und dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigelegt ist (die „**Fairness Opinion**“). Nähere Informationen zu der Fairness Opinion finden sich in Abschnitt 2.3. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich mit der Analyse und der Fairness Opinion der Deutschen Bank intensiv befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von der Deutschen Bank eingehend erörtert und einer eigenständigen, kritischen Würdigung unterzogen.

Auf dieser Grundlage halten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je OHB-Aktie in Höhe von EUR 44,00 aus finanzieller Sicht für fair und angemessen.

2.1. **Prämie gegenüber historischen Aktienkursen je OHB-Aktie**

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben Vorstand und Aufsichtsrat u.a. die historischen Börsenkurse der OHB-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Die OHB-Aktien sind zum Handel im *Prime Standard*-Segment des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind außerdem an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. Der Angebotspreis von EUR 44,00 übertrifft den volumengewichteten durchschnittlichen inländischen XETRA-Börsenkurs der OHB-Aktie für den Dreimonatszeitraum bis zum 4. August 2023 (einschließlich) von EUR 31,63 um EUR 12,37 bzw. 39,1 %.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die historischen Aktienkurse der OHB-Aktie (ISIN DE0005936124) ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung darstellen.

2.1.1. Prämie gegenüber historischen Aktienkursen vor der Angebotsentscheidung

Laut Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der OHB-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG am 7. August 2023 zum Stichtag 4. August 2023 EUR 31,64 je OHB-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 44,00 je OHB-Aktie liegt um EUR 12,36 über diesem Wert, d.h. um ca. 39,1 %.

Gegenüber den historischen Aktienkursen der OHB-Aktie vor der Veröffentlichung zur Abgabe des Angebots am 7. August 2023 beinhaltet die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 44,00 darüber hinaus die folgenden Prämien:

- Der XETRA-Schlusskurs am 4. August 2023, dem letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung am 7. August 2023, betrug EUR 32,20 je OHB-Aktie (Quelle: Bloomberg). Der Angebotspreis enthält damit einen Aufschlag von EUR 11,80 bzw. ca. 36,6 % auf diesen Schlusskurs.
- Der volumengewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs bis zum 4. August 2023 (einschließlich) betrug wie von der BaFin mitgeteilt EUR 31,64. Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 12,36 bzw. ca. 39,1 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA-Börsenkurs der OHB-Aktie für den Sechsmonatszeitraum bis zum 4. August 2023 (einschließlich) betrug EUR 31,64 (Quelle: *Bloomberg*). Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 12,36 bzw. ca. 39,1 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische XETRA-Börsenkurs der OHB-Aktie für den Zwölfmonatszeitraum bis zum 4. August 2023 (einschließlich) betrug EUR 32,07 (Quelle: *Bloomberg*). Die Angebotsgegenleistung enthält somit eine Prämie von EUR 11,93 bzw. ca. 37,2 % auf diesen Durchschnittsbörsenkurs.

Insgesamt entspricht die dem Angebotspreis zugrunde liegende Prämie ihrer Größenordnung nach demjenigen Niveau, was in einer Unternehmenstransaktion zu erwarten wäre, in der es zu einem Kontrollwechsel kommt. Auch wenn es sich bei dem Angebot formal um ein Übernahmeangebot i.S.v. § 29 Abs. 1 WpÜG handelt, verbleiben die Familien-Aktionäre auch nach Vollzug in einer Mehrheits- und Kontrollposition, sodass die Prämie vor dem Hintergrund des Nichteintritts eines Kontrollwechsels – bei wirtschaftlicher Betrachtung – besonders attraktiv ist.

2.2. Prämie gegenüber Kurszielen von Analysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben die verfügbaren Kursziele analysiert, die Finanzanalysten für die OHB-Aktie vor dem 4. August 2023 dem letzten

Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht haben.

Vor dem 4. August 2023 verfolgten fünf Finanzanalysten die Entwicklungen bei der OHB. In dem Fünf-Monats-Zeitraum vor dem 4. August 2023 betrug der Median der von den Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele EUR 42,00 und der Durchschnitt der von den Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele EUR 42,40.

| Finanzanalyst | Datum der Veröffentlichung | Kursziel im Fünf-Monats-Zeitraum vor dem 4. August 2023 (in EUR) |
|----------------------|-----------------------------------|---|
| Oddo BHF | 11. Juli 2023 | EUR 35,00 |
| NuWays | 03. Juli 2023 | EUR 48,00 |
| Pareto Securities | 10. Mai 2023 | EUR 42,00 |
| DZ Bank | 28. März 2023 | EUR 40,00 |
| Kepler Cheuvreux | 16. März 2023 | EUR 47,00 |
| Median | | EUR 42,00 |

Quelle: *Bloomberg*, Stand 4. August 2023

Gegenüber dem Median der Kursziele von EUR 42,00 und dem Durchschnitt der Kursziele von EUR 42,40 für die OHB-Aktie vor dem 4. August 2023 enthält die Gegenleistung in Höhe von EUR 44,00 eine Prämie in Höhe von EUR 2,00 bzw. ca. 4,8 % sowie von EUR 1,60 bzw. ca. 3,8 %. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats spricht auch dies für die Angemessenheit des Angebotspreises.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Dass der Angebotspreis über dem Mittelwert des 12-Monats-Kursziels der Analysten liegt, ist ein Beleg dafür, dass das Angebot für die OHB-Aktionäre attraktiv ist, weil es ihnen schon heute eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung bietet.

2.3. **Fairness Opinion**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Deutsche Bank beauftragt, eine Stellungnahme zur Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die OHB-Aktionäre zu erstellen.

In der Fairness Opinion gelangt die Deutsche Bank zum 21. September 2023 und vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, denen diese Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung unterliegt, zu der Einschätzung, dass die den OHB-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung je OHB-Aktie aus

finanzieller Sicht für OHB-Aktionäre angemessen ist. Die auf den 21. September 2023 datierte Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2** beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der in Auftrag gegebenen Fairness Opinion und den zugrundeliegenden Analysen der Deutschen Bank befasst, sie eingehend mit Vertretern der Deutschen Bank diskutiert und sie einer jeweils eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Die Deutsche Bank hat am 5. August 2023 die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Analysen dem Vorstand zur Verfügung gestellt und ausführlich erläutert. Die Deutsche Bank hat diese zudem in verschiedenen Sitzungen des Aufsichtsrats, z.B. am 6. August 2023, ausführlich erläutert.

Die Fairness Opinion wurde dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 21. September 2023 von der Deutschen Bank übermittelt und lag dem Vorstand und dem Aufsichtsrat bei den Beschlussfassungen über diese Stellungnahme vor.

Die Fairness Opinion ist ausschließlich für den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat der OHB bestimmt. Sie soll die jeweiligen Organe der OHB dabei unterstützen, sich vor Erstellung dieser Stellungnahme nach § 27 Absatz 1 WpÜG ein eigenes unabhängiges Urteil über das Angebot zu bilden.

Die Fairness Opinion wurde nicht für die OHB-Aktionäre, der Bieterin oder sonstige Personen erstellt und begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten der Vorgenannten oder sonstiger Dritter.

Die Fairness Opinion stellt kein Bewertungsgutachten dar, wie es typischerweise Wirtschaftsprüfer gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird, und folgt dementsprechend auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) gesetzt werden (für die Unternehmensbewertung nach IDW S 1; für die Erstellung von Fairness/Inadequacy Opinions nach IDW S 8). Näheres ergibt sich aus dem Opinion Letter zu der Fairness Opinion, die als **Anlage 2** zu dieser Stellungnahme beigefügt ist.

Im Rahmen der Fairness Opinion hat die Deutsche Bank die Angemessenheit des Angebotspreises unter anderem anhand ertragswertorientierter Verfahren und marktpreisorientierter Verfahren (börsennotierte Vergleichsunternehmen und vergleichbare Transaktionen) sowie dem Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) beurteilt. Historische Aktienkurse sowie die Kursziele und Empfehlungen der unabhängigen Equity Research-Analysten wurden ebenfalls im Rahmen der Deutschen Bank Fairness Opinion berücksichtigt.

Die Deutsche Bank gelangt in ihrer Fairness Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Vorbehalte zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion am 21. September 2023 die angebotene Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die OHB-Aktionäre (wie in dem der Fairness Opinion in der **Anlage 2** beigefügten Opinion Letter der Deutschen Bank definiert) angemessen ist.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der OHB von der Plausibilität und der Angemessenheit der von der Deutschen Bank angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

2.4. **Berücksichtigung des Entwicklungspotentials des OHB-Konzerns**

Vorstand und Aufsichtsrat haben für die Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung ferner die bisherige geschäftliche Entwicklung des OHB-Konzerns und die damit im Zusammenhang stehenden zukünftigen Chancen und Risiken berücksichtigt. Der Angebotspreis gibt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat den OHB-Aktionären die Möglichkeit, einen erheblichen Anteil der angestrebten langfristigen Wertschaffung sofort und im Voraus zu sichern, ohne die Risiken der angestrebten Wertschaffung und die mit der Wertschaffung verbundenen vorübergehenden Auswirkungen auf die Ertragslage der OHB tragen zu müssen.

2.5. **Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben unabhängig voneinander die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben neben den eigenen Untersuchungen dabei auch das Ergebnis der Fairness Opinion zur Kenntnis genommen. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Abschnitten VI.2.1 bis VI.2.3 dieser Stellungnahme im Einzelnen erläutert werden:

- Die Angebotsgegenleistung von EUR 44,00 je OHB-Aktie enthält einen Aufschlag von ca. 36,6 % auf den letzten XETRA-Schlusskurs der OHB-Aktie am 4. August 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung durch die Bieterin das Angebot abzugeben.
- Bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag des 4. August 2023 (einschließlich) bezüglich des Angebots enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von ca. 39,1 %.
- Die Angebotsgegenleistung von EUR 44,00 je OHB-Aktie liegt EUR 2,00 oder ca. 4,8 % oberhalb des Medians der letzten Kursziele der Finanzanalysten, die im Fünf-Monats-Zeitraum vor dem 4. August 2023 veröffentlicht wurden.
- Die Bieterin hat sich unabhängig von der Durchführung des Angebots verpflichtet, im Rahmen der Kapitalerhöhung OHB-Aktien zu einem dem Angebotspreis von EUR 44,00 entsprechenden Ausgabepreis zu erwerben.
- Obwohl die Familien-Aktionäre auch nach Vollzug in einer Mehrheits- und Kontrollposition bleiben, entspricht die dem Angebotspreis zugrunde liegende Prämie ihrer Größenordnung nach demjenigen Niveau, was in einer Unternehmenstransaktion zu erwarten wäre, in der es zu einem Kontrollwechsel kommt.

- Vorstand und Aufsichtsrat der OHB erhielten eine Fairness Opinion von der Deutschen Bank, die zum Zeitpunkt ihrer Abgabe am 21. September 2023 und basierend auf den dort dargelegten verschiedenen Annahmen und nach Maßgabe der dortigen Ausführungen und dargelegten verschiedenen Annahmen zu der Einschätzung kommt, dass die den OHB-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht für OHB-Aktionäre angemessen ist. Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich im Hinblick auf die Fairness Opinion von der Deutschen Bank von der Plausibilität und Zweckdienlichkeit der jeweils angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt und die Ergebnisse und deren Grundlagen eingehend mit Vertretern von der Deutschen Bank diskutiert.
- Mit dem Angebotspreis erhalten die OHB-Aktionäre die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und fairen Wertrealisierung.

Unter Berücksichtigung der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und der im Hinblick auf die finanzielle Angemessenheit des Angebots eingeholten Fairness Opinion halten Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Angebotspreises je OHB-Aktie die von der Bieterin angebotene Gegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für fair und angemessen.

VII. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

1. Ziele und Absichten der Bieterin

Die Bieterin führt unter den Ziffern 8.1 und 9 der Angebotsunterlage die allgemeinen und strategischen Hintergründe sowie ihre Ziele und Absichten in Bezug auf das Angebot aus.

1.1. Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots

Die Bieterin beschreibt in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die allgemeinen und strategischen Hintergründe des Angebots.

Die Bieterin würdigt die bedeutende Entwicklung der OHB in den letzten Jahrzehnten von einem lokalen Bremer Industrieunternehmen hin zu einem der führenden deutschen Raumfahrt- und Technologieunternehmen, welche heute erfolgreich ihren nationalen und internationalen Kundenstamm mit Produkten und Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungskette der Raumfahrtindustrie bedient.

Nach Einschätzung der Bieterin steht der Sektor, in dem die OHB agiert, aufgrund von zunehmender strategischer Relevanz und Nachfrage nach neuen innovativen Raumfahrtanwendungen und -technologien vor wichtigen strategischen Weichenstellungen. Diese Entwicklung sorgte zum Einen für attraktive Wachstumsaussichten, bedinge zum Anderen aber auch signifikante Investitionen und veranlasse industrielle Akteure aus aller Welt in den europäischen Markt einzutreten, wodurch die Wettbewerbsintensität längerfristig enorm erhöht werde und die bestehenden Marktteilnehmer mit neuen Herausforderungen umgehen müssten.

Die Bieterin beschreibt die Wachstumsstrategie der OHB, „OHB 2025 – Shaping the future“. Die Strategie verfolgt in allen drei Segmenten verschiedene Entwicklungsschritte, um den globalen Herausforderungen zu begegnen. Die zentralen Punkte sind aus Sicht der Bieterin der weitere Ausbau und die Stärkung von OHB als End-to-End-Systemanbieter, die Erweiterung des Satelliten- und Systemportfolios sowie der Kompetenzausbau bei den nachgelagerten Anwendungen und die Erweiterung der Kundenbasis sowie der Gesamtsystemfähigkeit bei Trägerraketen. Der Weltraumsektor sei zunehmend kapitalintensiv, sodass signifikante Investitionen in Technologien, Prozesse und Mitarbeitende notwendig seien, um die Strategie erfolgreich umzusetzen. Unabhängig von dem Angebot wird die Bieterin der OHB über die Kapitalerhöhung zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

Die Bieterin betont, dass für die Umsetzung der Strategie und ambitionierten Ziele in einem zunehmend kompetitiven und kapitalintensiven Marktumfeld ein mehrjähriger Wertschöpfungsplan erforderlich sei, dessen Umsetzung in einem börsennotierten Unternehmen mit einem starken Fokus auf vierteljährliche Ergebnisse schwieriger sei. Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass die Umsetzung der langfristigen Wachstumsstrategie der OHB durch ein von ihr angestrebtes Delisting der OHB-Aktien unterstützt werden kann. Als privat gehaltenes Unternehmen werde der Vorstand die Unternehmensstrategie besser umsetzen können.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

Synergien, insbesondere Kostensynergien, werden seitens der Bieterin nicht angestrebt, da sie über kein eigenes operatives Geschäft verfügt.

1.2. Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der OHB, Vermögen und künftige Verpflichtungen der OHB

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, das Geschäft der OHB weiter zu stärken und deren nachhaltiges Wachstum zu fördern, sowohl durch organische als auch anorganische Maßnahmen. Die Bieterin unterstützt nach ihrer Aussage nachdrücklich die Geschäftsstrategie der OHB, die darauf abzielt, den komplexen Herausforderungen des Weltraumsektors gestärkt entgegenzutreten und OHB zu einem führenden unabhängigen Akteur in der europäischen Raumfahrtindustrie zu entwickeln.

Die Bieterin befürwortet die organischen Wachstumspläne des Unternehmens, die erhebliche Investitionen in Mitarbeitende, Produkte und Technologie erfordern, um langfristig den Mehrwert für die Kunden und den OHB-Konzern zu stärken und nachhaltig den Wert des Unternehmens zu steigern. Zudem beabsichtigt die Bieterin, den Vorstand nach Vollzug des Angebots bei der Identifikation und Prüfung strategischer Zukäufe der OHB zu unterstützen. Die Wachstumsstrategie der OHB lässt es nach Auffassung der Bieterin zu, dass neben der organischen Weiterentwicklung abhängig von Akquisitionsmöglichkeiten auch weitere Zukäufe zum Wachstum beitragen sollen, die, abhängig vom Kapitalbedarf und der Entscheidungsfindung im Lenkungsausschuss, auch mit von der Bieterin bereitgestellten Eigenmitteln finanziert werden könnten. Ferner beabsichtigt die Bieterin, den Vorstand bei weiteren strategischen und operativen Initiativen zur langfristigen Stärkung der Innovationsfähigkeit und Produktivität des Unternehmens sowie der Attraktivität als Arbeitgeber zu unterstützen.

Die Bieterin betont, dass die Beziehungen der OHB zur deutschen Bundesregierung und zu den im Raumfahrtsektor relevanten europäischen Organisationen (wie der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Kommission) eine wichtige Säule ihres zukünftigen Erfolgs darstellen. Die Bieterin beabsichtigt daher nach eigener Aussage, das Geschäft der OHB und ihr Wachstum weiterzuentwickeln und zu verbessern und gleichzeitig die Marktwahrnehmung der OHB als familiengeführtes deutsches Unternehmen mit einer dauerhaften Mehrheitsanteilsignerschaft der Familie Fuchs aufrechtzuerhalten.

Zudem führt die Bieterin aus, dass sie beabsichtigt, die weitere Entwicklung der Mikro-Trägerrakete (sog. *Micro Launcher*) RFA One der RFA zu unterstützen.

Nach Aussage der Bieterin hat diese darüber hinaus nicht die Absicht, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der OHB zu ergreifen.

1.3. Sitz der OHB, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, den Sitzungssitz oder den Verwaltungssitz der OHB von Bremen an einen anderen Ort zu verlegen oder zu

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

schließen. Die Bieterin beabsichtigt demnach ferner nicht, andere Tochterunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen der OHB zu veranlassen, ihren jeweiligen Satzungssitz oder ihren jeweiligen Verwaltungssitz zu verlegen oder zu schließen. Weiterhin beabsichtigt die Bieterin nicht, Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen. Schließlich beabsichtigt die Bieterin nicht, die Marke(n) oder den Firmennamen von OHB oder von mit OHB verbundenen Unternehmen zu ändern.

1.4. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage an, dass die engagierte Belegschaft der OHB die Grundlage für ihren aktuellen und zukünftigen Erfolg bildet und die Geschäftsaussichten der OHB von der Kreativität ihrer Mitarbeitenden und Mitarbeiterbasis in Bezug auf Innovation, Erfahrung im Raumfahrtsektor und Geschäftssinn abhängig sind. Die Bieterin beabsichtigt demnach keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen der OHB.

Die Bieterin beschreibt weiterhin ihre Absicht, den Vorstand der OHB bei der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines attraktiven und wettbewerbsfähigen Umfelds zu unterstützen, um eine exzellente Mitarbeiterbasis zu erhalten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin demnach, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb oder gegenüber dem OHB-Konzern nach geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen und Vereinbarungen bestehen.

1.5. Mitglieder des Vorstands der OHB

Die Bieterin betont in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage ihr volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands der OHB. Der Vorstand wird die Geschäfte der OHB demnach weiterhin unabhängig und ausschließlich in eigener Verantwortung leiten. Entsprechend erkennt die Bieterin an, dass sie dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder keine Weisungen erteilen wird und dass seitens des Vorstands oder seiner Mitglieder keine Verpflichtung besteht, ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung auf Veranlassung der Bieterin (in Form eines Verlangens, einer Forderung oder einer Anweisung) vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Mitglieder des Vorstands während ihrer nach bestehenden Verträgen vereinbarten Amtszeit auszuwechseln.

Darüber hinaus hat die Bieterin im Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands der OHB keine weiteren Absichten.

1.6. Mitglieder des Aufsichtsrats der OHB

Die Bieterin beabsichtigt gemäß Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage, unter bestimmten Umständen den Aufsichtsrat nach Vorgabe der Aktionärsvereinbarung zu vergrößern, unter anderem nach der Durchführung eines potenziellen Delistings. Die Bieterin beabsichtigt demnach, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach näherer Maßgabe der Aktionärsvereinbarung mit den Familien-Aktionären zu ändern und mit mindestens einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten zu sein.

1.7. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Hinsichtlich möglicher gesellschaftsrechtlicher oder kapitalmarktrechtlicher Strukturmaßnahmen in Bezug auf die OHB macht die Bieterin unter Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage die folgenden Ausführungen:

1.7.1. Delisting

Nach Abwicklung des Angebots könnte ein Widerruf der Zulassung der OHB-Aktien zum Handel im regulierten Markt gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz („**BörsG**“) (sog. Delisting) erfolgen. Hierfür müsste allen OHB-Aktionären ein Delisting-Erwerbsangebot (nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG) für den Erwerb der von ihnen gehaltenen OHB-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung vor Wirksamwerden des Delisting unterbreitet werden.

Gemäß Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage ist nach Abwicklung des Angebots beabsichtigt, soweit ein Squeeze-Out (siehe hierzu nachfolgenden Abschnitt VII.1.7.2) nicht möglich ist und soweit rechtlich zulässig und durchführbar, ein Delisting herbeizuführen.

1.7.2. Squeeze-Out

Sofern die Bieterin und die Familien-Aktionäre nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 95 % des Grundkapitals der OHB halten, kann nach Zusammenführung der von der Bieterin und den Familien-Aktionären gehaltenen OHB-Aktien die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen OHB-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a ff. AktG (*aktienrechtlicher Squeeze-out*) verlangt werden.

Sofern die Bieterin und die Familien-Aktionäre nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 90 % des Grundkapitals der OHB halten, kann nach Zusammenführung der von der Bieterin und der Familien-Aktionäre gehaltenen OHB-Aktien ein Ausschluss der außenstehenden OHB-Aktionäre im Wege einer Verschmelzung der OHB auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a f. AktG (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*) durchgeführt werden.

In Ziffer 9.6.2 der Angebotsunterlage legt die Bieterin ihre Absicht dar, in Abhängigkeit der Höhe der gemeinsamen Beteiligung der Bieterin und der Familien-Aktionäre an der OHB nach Abwicklung des Angebots, der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt einen Squeeze-out durchzuführen.

1.7.3. Kein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin betont in Ziffer 9.6.3 der Angebotsunterlage, dass sie nicht die Absicht hat, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und der OHB als beherrschter Gesellschaft abzuschließen und

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

verweist zudem darauf, dass sie sich gemäß der Investorenvereinbarung sich gegenüber OHB dahingehend verpflichtet hat.

1.8. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Gemäß Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage hat die Bieterin (mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin) bzw. haben die Bieter-Kontrollerwerber keine Absichten, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber auswirken oder diese ändern könnten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch nach Vollzug des Angebots die Bieterin vorbehaltlich der ihr zustehenden vertraglichen Rechte nicht in der Lage sein wird, wider den Willen der Familien-Aktionäre die Gesellschaft zu veranlassen, gemäß den Absichten der Bieterin zu handeln.

2. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der OHB zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die OHB und zu den von der Bieterin verfolgten Zielen

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB begrüßen jeweils, dass die unter Abschnitt IV. dieser Stellungnahme beschriebenen Verträge für das Angebot und nach Vollzug des Angebots eine Grundlage für die Kooperation der Bieterin bzw. KKR einerseits und den Familien-Aktionären andererseits zum dauerhaften Wohl der Gesellschaft darstellen.

Unabhängig hiervon begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat der OHB zudem die Kapitalerhöhung und die RFA-Investition.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat spiegeln die Inhalte der geschlossenen Verträge einen angemessenen und umfassend verhandelten Ausgleich verschiedener Interessen wider. Die in der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin stehen im Einklang mit deren Inhalten und stellen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvolle Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Angebots sowie der separaten Kapitalerhöhung und der separaten RFA-Investition zugunsten der Interessen der OHB-Aktionäre, der Mitarbeitenden des OHB-Konzerns, sowie sonstiger Interessengruppen der Gesellschaft dar.

Unter Berücksichtigung der in der Transaktionsdokumentation (wie unter Abschnitt IV. dieser Stellungnahme beschrieben) getroffenen Regelungen und der unter den Ziffern 8.1 und 9 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten der Bieterin erwarten Vorstand und Aufsichtsrat der OHB die folgenden Auswirkungen auf die OHB bzw. bewerten diese und die dort beschriebenen Absichten der Bieterin wie folgt:

2.1. Allgemeiner und strategischer Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB sind jeweils nach intensiver Prüfung der Angebotsunterlage der Bieterin zu der Einschätzung gelangt, dass das Angebot im besten Interesse der OHB, ihrer Aktionäre, Mitarbeitenden und sonstigen Interessengruppen liegt.

Mithilfe des Angebots wird dem OHB-Konzern mittel- und langfristig weiteres Wachstum ermöglicht werden. Unabhängig von dem Angebot wird der Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft durch Vollzug der separaten Kapitalerhöhung, die mit Ausnahme der regulatorisch notwendigen Freigabe keinen Bedingungen unterliegt (siehe Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme) und daneben aufgrund der separaten RFA-Investition durch Orchid Lux Aggregator, ein mit der Bieterin verbundenes Unternehmen bzw. eine mit ihr gemeinsam handelnde Person (siehe Abschnitt IV.7.2 dieser Stellungnahme).

Weiterhin ermöglicht das Angebot den OHB-Aktionären die Veräußerung ihrer OHB-Aktien zu einem nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessenen Preis und mit einer hohen Transaktionssicherheit, da das Angebot namentlich nicht von einer Mindestannahmeschwelle abhängig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sich die Gesellschaft in der Investorenvereinbarung vorbehaltlich ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten dem Grunde nach verpflichtet hat, ein Delisting der OHB-Aktien zu unterstützen, dieses Angebot allerdings kein Angebot darstellt, das einen Widerruf der Zulassung der OHB-Aktien zum Handel im regulierten Markt ermöglichen würde. Insofern ist ein Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin, das für alle OHB-Aktien abgegeben würde, nach den in Ziffer 9.6.1 der Angebotsunterlage geäußerten Absichten wahrscheinlich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen dabei auch den in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots und die dort wiedergegebene Einschätzung der Bieterin im Hinblick auf die Chancen und Voraussetzungen für attraktives Wachstum.

2.2. Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der OHB, Vermögen und künftige Verpflichtungen der OHB

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB begrüßen die geäußerte Absicht der Bieterin, die OHB bei der erfolgreichen Umsetzung ihrer Strategie „OHB 2025 – Shaping the future“ und der Entwicklung der OHB zu einem führenden unabhängigen Akteur in der europäischen Raumfahrtindustrie zu unterstützen. Gemäß dem Eindruck von Vorstand und Aufsichtsrat wurden nach einem intensiven Austausch mit deren Vertretern in der Bieterin und KKR Partner gefunden, welche die strategischen Visionen der Gesellschaft teilen und unterstützen.

Dies gilt namentlich im Hinblick auf die Unterstützung auch der organischen Wachstumspläne des OHB-Konzerns durch die Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat stimmen mit der Bieterin dahingehend überein, dass eine strategische sinnvolle

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

Ergänzung darin bestehen kann, in Abhängigkeit von Akquisitionsmöglichkeiten auch weitere Zukäufe zum Wachstum beizutragen und begrüßen die Offenheit der Bieterin, insofern künftig Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat stimmen der Einschätzung der Bieterin zu, dass die Beziehungen der OHB zur deutschen Bundesregierung und zu den im Raumfahrtsektor relevanten europäischen Organisationen eine wichtige Säule ihres zukünftigen Erfolgs darstellen. Insofern begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat es nachdrücklich, dass die Bieterin neben der Weiterentwicklung des Geschäfts und des Wachstums zugleich die Marktwahrnehmung der OHB als familiengeführtes deutsches Unternehmen mit einer dauerhaften Mehrheitsanteileignerschaft der Familie Fuchs aufrechterhalten wird, was auch in der Transaktionsdokumentation (siehe Abschnitt IV dieser Stellungnahme) bzw. -struktur zum Ausdruck kommt.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB begrüßen zudem die RFA-Investition (wie unter Abschnitt IV.7.2 beschrieben) durch Orchid Lux Aggregator und erwarten in dessen Folge spürbare Fortschritte in der Entwicklung der RFA hin zu einem führenden europäischen Anbieter für Micro Launcher. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann die separate Investition eines mit KKR verbundenen Unternehmens in die RFA über die Struktur von Wandelschuldverschreibungen als Beleg für das Entwicklungspotential, den erzielten Fortschritt sowie die Attraktivität einer Investition in das Unternehmen gewertet werden.

2.3. Sitz der OHB, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Satzungs- oder Verwaltungssitz der OHB von Bremen an einen anderen Ort zu verlegen oder zu schließen, andere Tochterunternehmen oder verbundenes Unternehmen der OHB zur Verlegung oder Schließung ihres jeweiligen Sitzungssitzes oder Verwaltungssitzes zu veranlassen oder Veränderungen in Bezug auf den Standort wesentlicher Teile des Geschäftsbetriebs vorzunehmen.

Ebenso bewerten Vorstand und Aufsichtsrat der OHB die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Marke(n) oder den Firmennamen von OHB und von mit OHB verbundenen Unternehmen als positiv und weisen darauf hin, dass die Bieterin auf absehbare Zeit nicht über Stimmrechte verfügen wird, die ihr die einseitige Durchsetzung entsprechender Maßnahmen ermöglichen würde.

2.4. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin das Engagement und die Expertise der Belegschaft der OHB als das Fundament für ihren künftigen Erfolg anerkennt und begrüßen diese Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitenden des OHB-Konzerns. Sie sind sich mit der Bieterin dahingehend einig, dass der Erfolg der OHB von der Kreativität ihrer Mitarbeitenden in Bezug auf Innovation, Erfahrung im Raumfahrtsektor und Geschäftssinn abhängig ist und begrüßen ihre Absicht, keine wesentlichen Veränderungen der Belegschaft herbeizuführen.

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist es positiv zu bewerten, dass die Bieterin beabsichtigt, die OHB darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu bewahren und weiterzuentwickeln, um die exzellente Mitarbeiterbasis zu erhalten.

2.5. Mitglieder des Vorstands der OHB

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstands der OHB ihr volles Vertrauen ausspricht und im Übrigen die rechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Besetzung des Vorstands anerkennt.

Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass nicht beabsichtigt ist, die Mitglieder des Vorstandes während ihrer verbleibenden Amtszeit auszuwechseln. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat daraufhin, dass Herr Marco R. Fuchs bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 als Vorstand bestellt wurde. Nach dem Inhalt der Aktionärsvereinbarung (siehe Abschnitt IV.4 dieser Stellungnahme) kann die Bieterin auf die Stellung von Herrn Marco R. Fuchs als Vorstandsvorsitzender keinen Einfluss ausüben.

2.6. Mitglieder des Aufsichtsrats der OHB

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB erkennen an, dass die Bieterin ein Interesse daran hat, in einer dem Umfang ihrer Beteiligung angemessenen und wie in der Aktionärsvereinbarung abgestimmten Weise Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der OHB vorzuschlagen und nach näherer Maßgabe der Aktionärsvereinbarung mit den Familien-Aktionären die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu ändern. Nach Vollzug des Angebots erwarten Vorstand und Aufsichtsrat die Vertretung der Bieterin im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit einem Mitglied. Die Aktionärsvereinbarung enthält im Hinblick auf die Vertretung von Repräsentanten im Aufsichtsrat der OHB insofern konkrete Regelungen.

2.7. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB befürworten, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bieterin als herrschender Gesellschaft und der OHB als beherrschter Gesellschaft abzuschließen. Die unabhängige und eigenverantwortliche Entscheidung über Maßnahmen der Leitung der OHB durch ihren Vorstand bleibt dadurch gewahrt.

Vorstand und Aufsichtsrat befürworten ferner die Absicht der Bieterin, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten ein Delisting grundsätzlich für sinnvoll, da sich nach ihrer Auffassung die Umsetzung einer langfristig wertsteigernden Unternehmensausrichtung und Investitionspolitik des OHB-Konzerns sich außerhalb des Umfelds der Börse mit z.T. kurzfristigen Renditeerwartungen sowie wiederkehrenden

ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS

Reporting-Zyklen mittel- bis langfristig leichter verfolgen lässt. Indes ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über ein Delisting das Unternehmensinteresse umfassend zu prüfen. Maßgeblich ist die konkrete Situation nach Vollzug des Angebots sowie der Kapitalerhöhung, auch in Ansehung der Annahmequote und dem verbleibenden Streubesitz. Sollte die Bieterin ein Delisting-Erwerbsangebot abgeben, würden Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot sowie einen etwaigen Vorschlag der Bieterin zu einem Delisting in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der damit verbundenen Vor- und Nachteile prüfen. Eine Entscheidung zu einem Delisting haben Vorstand und Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht getroffen.

2.8. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB erkennen an und bewerten es als positiv, dass die Bieterin (mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin) keine Absichten hat, die sich auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Kontrollerwerber auswirken oder diese ändern könnten.

2.9. Finanzielle Auswirkungen auf die OHB

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB gehen nicht davon aus, dass durch den Vollzug des Angebots Rückzahlungsverbindlichkeiten der OHB oder Kündigungsrechte von Gläubigern der OHB sowie bestimmte weitere Kündigungsrechte ausgelöst werden bzw. Fremdkapitalgeber etwaig bestehende Rechte nicht geltend machen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage in Erwägung zieht, der OHB im Rahmen ihres anorganischen Wachstums abhängig vom Kapitalbedarf und der Entscheidungsfindung im Lenkungsausschuss weitere Eigenkapitalmittel zur Verfügung zu stellen.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB weisen darauf hin, dass abhängig von der Annahmequote des Angebots und dem Beteiligungsbesitz der Bieterin (gemeinsam mit den Familien-Aktionären) nach Vollzug des Angebots der Zugang der OHB zu den Kapitalmärkten für Eigen- und Fremdkapital nicht mehr in dem bisherigen Umfang bzw. zu den bisherigen Konditionen gewährleistet sein kann.

2.10. Steuerbezogene Auswirkungen auf die OHB

Verlust- und Zinsvorträge der OHB bzw. der Gesellschaften des OHB-Konzerns würden grundsätzlich dann vollständig untergehen, wenn unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 % der OHB-Aktien an einen Erwerber übertragen werden und bei der jeweiligen Gesellschaft mit steuerlichen Verlustvorträgen keine nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigende, bisher unversteuerte, aber bei Realisation zu versteuernde stille Reserven in korrespondierender Höhe vorhanden sind. Da die oben genannte 50 %-Schwelle im Rahmen der Transaktion nicht erreicht werden wird (siehe

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES
ERFOLGREICHEN ANGEBOTS**

hierzu auch Abschnitt V.6.1), sind entsprechende steuerbezogene Auswirkungen nicht zu erwarten.

**3. Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats zu den
voraussichtlichen Folgen für Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, den
Beschäftigungsbedingungen und den Standorten der OHB**

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB erkennen an, dass aufgrund der Struktur des Angebots (i) der Vollzug des Angebots keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der OHB und des OHB-Konzerns haben wird, (ii) arbeitsvertragliche Beziehungen der Arbeitnehmer des OHB-Konzerns mit demselben Arbeitgeber weitergeführt werden, und (iii) es zu keiner Übertragung von Teilen des Geschäfts des OHB-Konzerns kommt. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass die vorgenannten Umstände mittel- und langfristig fortauern werden.

Vorstand und der Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der Vollzug des Angebots weder Einfluss auf die derzeit bestehenden Arbeitnehmervertretungen von OHB noch auf die Standorte der OHB hat.

Schließlich erwarten Vorstand und Aufsichtsrat, dass das potenziell stärkere Wachstum von OHB auf Grundlage der finanziellen und strategischen Unterstützung der Bieterin eine Chance für eine verbesserte berufliche Entwicklung für die Mitarbeitenden der OHB bereithält.

VIII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OHB-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, OHB-Aktionären die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben gehen auf einige Aspekte ein, die Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der OHB-Aktionäre bezüglich der Annahme des Angebots für relevant halten. Allerdings kann eine solche Aufstellung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände nicht für jeden OHB-Aktionär berücksichtigt werden können. Jeder OHB-Aktionär muss das Angebot eigenständig bewerten und sich in eigener Verantwortung ein Urteil über die Auswirkungen des Angebotes und dessen Annahme bilden.

OHB-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen wollen. Die nachfolgenden Punkte können dabei nur als Leitlinie dienen. Jeder OHB-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände ausreichend berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob OHB-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen OHB-Aktionär, sachverständig Rat (auch bezüglich der persönlichen Umstände sowie bezüglich der geltenden rechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften) einzuholen, sofern und soweit dies nötig oder für die Entscheidungsfindung förderlich ist.

1. Mögliche Auswirkungen bei Annahme des Angebots

OHB-Aktionäre, die das Angebot annehmen, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer OHB-Aktien auf die Bieterin ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als OHB-Aktionäre und erhalten als Gegenleistung die Angebotsgegenleistung. Sie sollten deswegen insbesondere Folgendes beachten:

- Als Ergebnis der Annahme des Angebots kommt gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage zwischen dem annehmenden OHB-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Eingereichten OHB-Aktien zustande. Die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten OHB-Aktien erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, bei Vollzug dieses Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Eingereichten OHB-Aktien werden mit dem Übergang des Eigentums an den Eingereichten OHB-Aktien auf die Bieterin übertragen. Die Verträge zwischen den OHB-Aktionären, die das Angebot annehmen, und der Bieterin unterliegen deutschem Recht.
- Mit der Annahme des Angebots ist noch keine Gewähr für den tatsächlichen Vollzug des Angebots verbunden, da dieser insbesondere von den unter Ziffer

12.1 der Angebotsunterlage und Abschnitt V.5.3 dieser Stellungnahme beschriebenen Angebotsbedingungen abhängt, auf welche die Bieterin bis zum Ende der Annahmefrist verzichten kann, sofern die jeweilige Angebotsbedingung nicht zuvor endgültig ausgefallen ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass das Angebot keiner Mindestannahmequote unterliegt.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage in Ziffer 17 genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. OHB-Aktionäre sind für die Eingereichten OHB-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Eingereichte OHB-Aktien können gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im Regulierten Markt (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A37FTP4 gehandelt werden. Der Handel mit Eingereichten OHB-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn an diesem Tag sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind, soweit nicht zuvor von der Bieterin wirksam auf diese verzichtet wurde, oder (ii) nach Schluss des Börsenhandels am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag des geplanten Vollzugs des Angebots eingestellt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten OHB-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Aufgrund der separaten ISIN-Nummern besteht keine Fungibilität zwischen Eingereichten OHB-Aktien und nicht in das Angebot eingelieferten OHB-Aktien.
- OHB-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden nach Vollzug des Angebots nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der OHB-Aktien, von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der OHB und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- OHB-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze infolge ständiger Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots möglicherweise umzusetzender Strukturmaßnahmen zu zahlen wären (insbesondere im Fall eines aktienrechtlichen Squeeze-Out, vgl. Abschnitt VII.1.7.2 dieser Stellungnahme), wobei derartige Strukturmaßnahmen von weiteren Voraussetzungen wie der erforderlichen Beteiligungshöhe eines Hauptaktionärs sowie den steuerlichen Auswirkungen solcher Strukturmaßnahmen auf die Familien-Aktionäre abhängt. Diese Abfindungszahlungen würden nach dem Unternehmenswert der OHB bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Angebotspreis sein.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OHB-AKTIONÄRE

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse OHB-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin verpflichtet, den OHB-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse OHB-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen OHB-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.
- Jeder OHB-Aktionär, der das Angebot annimmt, gibt unwiderruflich die in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage genannten Erklärungen und Zusicherungen ab und erteilt die in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten.

2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

OHB-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre OHB-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin OHB-Aktionäre, sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- OHB-Aktionäre tragen unmittelbar das Risiko der zukünftigen Entwicklung der OHB und der weiteren Entwicklung des Börsenkurses der OHB-Aktie. Zwar kann die zukünftige Kursentwicklung der OHB-Aktie nicht vorhergesagt werden; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der gegenwärtige Kurs der OHB-Aktie durch die Ankündigung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 7. August 2023 bzw. die Veröffentlichung der Angebotsunterlage beeinflusst ist und sich nicht auf dem derzeitigen Niveau halten wird.
- OHB-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist und nicht angenommen wird, können zunächst weiter an der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate gehandelt werden. Allerdings ist es je nach der Anzahl der Eingereichten OHB-Aktien möglich, dass die Nachfrage nach OHB-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als derzeit sein und damit die Liquidität der OHB-Aktien sinken wird. Dies kann dazu führen, dass Verkaufsordern nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der OHB-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Sollte aufgrund einer geringeren Liquidität der OHB-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Widerruf der Notierung der OHB-Aktien an der Börse auch ohne entsprechendes Betreiben der Bieterin bzw. ohne ein sog.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OHB-AKTIONÄRE

Delisting-Erwerbsangebot i.S.v. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG denkbar. Im Falle eines solchen Widerrufs gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel mit OHB-Aktien mehr. Sollte es zu einer Beendigung der Börsennotierung der OHB-Aktien kommen, könnte dies die tatsächlich bestehenden Verkaufsmöglichkeiten für OHB-Aktien erheblich einschränken.

- Die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister würde zu einer Verwässerung des Stimmrechts der OHB-Aktionäre führen, sodass die Unternehmenspolitik und die *strategische* Ausrichtung von OHB durch die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bestehenden OHB-Aktionäre nicht oder nicht in demselben Maße wie in der Vergangenheit mitbestimmt werden kann.
- Die OHB-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des Regulierte Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zugelassen und können außerdem im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main gehandelt werden. Darüber hinaus sind die OHB-Aktien zum Handel in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Düsseldorf (nebst Quotrix, dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), München (nebst Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Hamburg (nebst LS Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg), Stuttgart und Berlin einbezogen sowie über Tradegate Exchange handelbar. Sie sind derzeit unter anderem in den Indizes CDAX, Prime All Share, Tec All Share und DAXsubsector Communications Technology vertreten. Eine deutliche Verringerung des Streubesitzes kann dazu führen, dass die OHB-Aktien nicht mehr die von den jeweiligen Indexanbietern definierten Kriterien für die Aufnahme in die oben genannten Indizes erfüllen. Ein zukünftiger Ausschluss von OHB-Aktien aus einem oder mehreren dieser Indizes könnte dazu führen, dass Investmentfonds oder andere institutionelle Anleger (deren Anlagen den jeweiligen Index widerspiegeln oder an ihn gebunden sind) ihre OHB-Aktien veräußern und der Preis nicht veräußerter OHB-Aktien in dessen Folge sinkt.
- Unabhängig von der Liquidität der OHB-Aktien könnte die Gesellschaft nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen und in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen unter der Investorenvereinbarung (siehe Abschnitt IV.2 dieser Stellungnahme) veranlasst werden, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der OHB-Aktien vom Handel im Teilbereich des Regulierte Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse als Ganzes zu stellen (wie unter den Ziffern 9.6.1 und 16(e) der Angebotsunterlage dargelegt). In diesem Fall könnte die Handelbarkeit der OHB-Aktien erheblich eingeschränkt oder vollständig beendet werden und es gäbe keine gesteigerten Berichtspflichten aufgrund der Börsennotierung mehr. Der Widerruf der Zulassung zum Handel am regulierten Markt ist nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG nur zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Angebot zum Erwerb aller antragsrelevanten OHB-Aktien

nach den Vorschriften des WpÜG veröffentlicht wurde. Das vorliegende Angebot ist kein solches Delisting-Angebot. Je nach Sachlage ist es möglich, dass die Gegenleistung im Rahmen eines möglichen Delisting-Angebots das gleiche Niveau hat oder höher oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung (zum Delisting siehe auch Abschnitt VII.1.7.1 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus könnte die OHB veranlasst werden, einen Segmentwechsel vorzunehmen, d.h. die Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu widerrufen. OHB-Aktionäre würden dann nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des *Prime Standards* profitieren. Nach deutschem Wertpapierrecht wird den OHB-Aktionären kein Schutz gewährt, wenn die Bieterin beschließt, einen Segmentwechsel vorzunehmen.

- Die Bieterin gibt an, dass bei Vollzug des Angebots weder die Bieterin noch die Bieter-Kontrollerwerber gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots an die OHB-Aktionäre verpflichtet seien.
- Die Bieterin führt in den Ziffern 9.6.2 und 16(f) der Angebotsunterlage aus, dass sie, in Abhängigkeit von der Höhe der gemeinsamen Beteiligung der Bieterin und der Familien-Aktionäre an der OHB nach Abwicklung des Angebots, der wirtschaftlichen Lage und den rechtlichen Rahmenbedingungen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen einen Beschluss über bestimmte Squeeze-Out-Maßnahmen beabsichtigt. Es könnte in Abhängigkeit von den steuerlichen Auswirkungen auf die Familien-Aktionäre namentlich ein Squeeze-Out gemäß §§ 327a ff. AktG oder §§ 39a ff. WpÜG eingeleitet werden, wenn die Bieterin und die Familien-Aktionäre nach Abwicklung des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mindestens 95% des Grundkapitals der OHB halten und diese Aktien zusammenführen. Um die jeweils erforderliche Beteiligungsschwelle zu erreichen, stünde nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch eine Wertpapierleihe als Gestaltungsmöglichkeit zur Verfügung. Aus den vorgenannten Squeeze-Out-Maßnahmen würde sich die Verpflichtung ergeben, den Minderheitsaktionären ein Angebot gegen eine angemessene Gegenleistung zu unterbreiten oder eine angemessene Ausgleichszahlung zu leisten, jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung. Diese Ausgleichszahlungen sind an dem gesamten Unternehmenswert orientiert und unterliegen der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren. Es ist denkbar, dass der Wert der betreffenden Ausgleichszahlungen höher oder niedriger ist als die Angebotsgegenleistung.
- Die Bieterin führt in den Ziffern 5.3 und 16(g) der Angebotsunterlage weiterhin aus, dass OHB-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, in entsprechender Anwendung des § 39c WpÜG ein Andienungsrecht zusteht, sofern die Summe der von der Bieterin gehaltenen OHB-Aktien und der von der Drittbank unabhängig davon gehaltenen OHB-Aktien nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausstehenden OHB-Aktien beträgt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass aufgrund der Nichtannahmevereinbarungen

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE OHB-AKTIONÄRE

nicht erwartet werden kann, dass von der Bieterin eine Beteiligung von 95% nach Abwicklung des Angebots zu erreichen ist.

- Nach erfolgreichem Vollzug des Angebots ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft mit den Familien-Aktionären und der Bieterin zwei große Aktionärgruppen mit erhöhtem Stimmrechtsanteil hat. Im Falle von Uneinigkeiten zwischen diesen Aktionären ist denkbar, dass Wertschöpfungspotential des OHB-Konzerns nicht voll gehoben werden kann. Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, wären in diesem Fall Uneinigkeiten zwischen großen Aktionärgruppen ausgesetzt, ohne unmittelbar auf die Unternehmensführung der OHB kraft Stimmrechts Einfluss nehmen zu können.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots zusammen mit den Familien-Aktionären über die erforderliche qualifizierte Mehrheit verfügen, um einen Beschluss über bestimmte Strukturmaßnahmen herbeizuführen. Bei einer Reihe dieser Maßnahmen, unter anderem bei Satzungsänderungen (einschließlich Rechtsformwechseln), Kapitalerhöhungen, dem Ausschluss des Bezugsrechts der dann bestehenden OHB-Altaktionäre bei Kapitalmaßnahmen und Auflösungen (einschließlich einer so genannten „übertragenden Auflösung“), welche die Bieterin gemeinsam mit den Familien-Aktionären aufgrund ihrer (zukünftig zu erwartenden) Kontrollposition durchführen könnte, wäre OHB-Aktionären nicht notwendigerweise eine Abfindung anzubieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf den Preis oder den Wert der OHB-Aktien (berechnet auf der Grundlage des Wertes der OHB) haben können.

IX. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

Die Bieterin hat in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargelegt, dass die Investition der Bieterin in OHB diverser fusionskontrollrechtlicher, investitionskontrollrechtlicher und subventionskontrollrechtlicher Freigaben bedarf. Die nach Informationen der Bieterin für die Investition der Bieterin in OHB erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Verfahren sowie Ablauf und Stand der jeweiligen Verfahren im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind in Ziffer 11 der Angebotsunterlage dargestellt

**X. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES
AUF SICHTSRATS DER OHB**

1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats

1.1. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Vorstands

Der Vorstandsvorsitzende Herr Marco R. Fuchs wird voraussichtlich Einfluss in dem gemäß der Aktionärsvereinbarung zu bildenden Lenkungsausschuss ausüben. Herr Marco R. Fuchs hält mittelbar über die von ihm kontrollierte Fuchs-Familienstiftung 7.448.550 OHB-Aktien und über die von der Fuchs-Familienstiftung kontrollierten VOLPAIA Beteiligungs-GmbH 3.730.170 OHB-Aktien und damit insgesamt mittelbar 11.178.720 OHB-Aktien (rund 63,99 % des Grundkapitals) (siehe Abschnitt II.3.2). Diese OHB-Aktien unterfallen nach Kenntnis der OHB der Familien-Poolvereinbarung. Herr Marco R. Fuchs ist aufgrund der Unterzeichnung der Unterstützungserklärung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person (siehe Abschnitt III.4).

Herr Dr. Lutz Bertling hält 50.000 OHB-Aktien. Daniela Schmidt hält 600 OHB-Aktien.

Im Übrigen halten die Mitglieder des Vorstands keine OHB-Aktien.

Soweit potenzielle Interessenkonflikte bestanden, hat sich Herr Marco R. Fuchs bei den im Übrigen einstimmigen Beschlussfassungen des Vorstands zum Abschluss u.a. der Investorenvereinbarung bzw. zu dieser Stellungnahme vorsorglich der Stimme enthalten. Für Herrn Dr. Lutz Bertling bestehen vergütungsbezogene vertragliche Regelungen, die an den Aktienkurs der OHB zum Zeitpunkt seines Ausscheidens gebunden sind. Bei maximaler Laufzeit seines Vertrages können diese in zwei Einmalzahlungen in Summe den Gegenwert von 21.840 OHB-Aktien zum Durchschnittsschlusskurs einer OHB-Aktie in den letzten 20 Handelstagen vor Vertragsende erreichen. Für weitere Mitglieder des Vorstands bestehen keine vergütungsbezogene vertragliche Regelungen, die an den Aktienkurs der OHB geknüpft sind.

Gemäß der Aktionärsvereinbarung können die Parteien in Erwägung ziehen, ein Management-Beteiligungsprogramm für den Vorstand und andere Führungskräfte und ein weiteres Mitarbeiterbeteiligungsprogramm einzurichten.

Wie unter Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage sowie unter Abschnitt VII.2.5 dieser Stellungnahme dargestellt, beabsichtigt die Bieterin nicht, die Mitglieder des Vorstands während ihrer verbleibenden Amtszeit auszuwechseln. Aufgrund des Angebots oder dessen Vollzugs bestehen keine Sonderkündigungsrechte nach den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder.

1.2. Besondere Interessenlagen von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Frau Christa Fuchs ist wirtschaftlich Begünstigte der Fuchs-Familienstiftung. Herr Reimund Wulf ist hauptberuflich für die VOLPAIA Beteiligungs-GmbH bzw. die Familien-Aktionäre tätig.

**INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES
AUF SICHTSRATS DER OHB**

Soweit potenzielle Interessenkonflikte bestanden, haben Frau Christa Fuchs und Herr Reimund Wulf sich bei der im Übrigen einstimmigen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zum Abschluss u.a. der Investorenvereinbarung vorsorglich der Stimme enthalten. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Abgabe dieser Stellungnahme hat sich Herr Reimund Wulf aus denselben Gründen enthalten; Frau Christa Fuchs war an der Teilnahme verhindert.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält OHB-Aktien.

2. Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats

Die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen haben abgesehen von der Unterstützungserklärung, deren Partei auch Herr Marco R. Fuchs ist (siehe Abschnitt IV.6), sowie der Nichtannahmevereinbarung des Herrn Dr. Lutz Bertling (siehe Abschnitt IV.5) und der Investorenvereinbarung, der Kooperationsvereinbarung und der Aktionärsvereinbarung, sowie den Nichtandienungsvereinbarungen und Depotsperrvereinbarungen, zu deren Parteien die von Herrn Marco R. Fuchs kontrollierte Fuchs-Familienstiftung und die von ihm kontrollierte VOLPAIA Beteiligungs-GmbH gehören (siehe Abschnitt IV.5), keine Vereinbarungen mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen.

3. Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Verbindung mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Bieterin oder einer der mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an die Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der OHB für etwaige von ihnen gehaltene OHB-Aktien, welche diese Mitglieder in das Angebot einliefern.

**XI. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES
AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

Herr Dr. Lutz Bertling beabsichtigt, das Angebot für mindestens 10.000 von ihm gehaltene OHB-Aktien nicht anzunehmen. Herr Dr. Lutz Bertling hat sich überdies entsprechend der von ihm mit der Bieterin unterzeichneten Nichtannahmevereinbarung verpflichtet, das Angebot für 10.000 von ihm gehaltene OHB-Aktien nicht anzunehmen. Unter dem Vorbehalt der Änderung beabsichtigt Herr Dr. Lutz Bertling derzeit, das Angebot für die im Übrigen von ihm gehaltenen OHB-Aktien anzunehmen.

Frau Daniela Schmidt beabsichtigt, das Angebot für 600 von ihr gehaltene OHB-Aktien nicht anzunehmen. Diese im Wege des Festgehaltenes als aktienbasierter Vergütungsanteil zugeteilten Aktien dürfen erst zwei Jahre nach der jeweiligen Zuteilung veräußert werden.

Darüber hinaus wird die von Herrn Marco R. Fuchs kontrollierte Fuchs-Familienstiftung sowie die von Herrn Marco R. Fuchs mittelbar kontrollierte VOLPAIA Beteiligungs-GmbH entsprechend der Nichtandienungsvereinbarungen das Angebot nicht annehmen.

Soweit Mitglieder des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats ihre Aktien nicht in das Angebot einliefern, bestehen dahingehende vertragliche Verpflichtungen (siehe oben unter diesem Abschnitt XI und dem Abschnitt X.2) und / oder es entspricht ihren unternehmerischen Überzeugungen, Aktien an dem von ihnen geführten Unternehmen zu halten. Auf diese Weise wollen sie an dessen Chancen und Risiken teilnehmen und ihre Identifikation mit dem Unternehmen zum Ausdruck bringen.

XII. EMPFEHLUNG

In Anbetracht der Ausführungen in dieser Stellungnahme und unter Berücksichtigung aller Umstände des Angebots sowie der Ziele und Absichten der Bieterin, wie sie sich aus der Angebotsunterlage und der Transaktionsdokumentation ergeben, haben Vorstand und Aufsichtsrat – unabhängig voneinander – die Bedingungen des Angebots geprüft und bewertet und sind der Ansicht, dass die Angebotsgegenleistung fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ist. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unter anderem die durch die Fairness Opinion bestätigten Aussagen ihres Finanzberaters herangezogen und berücksichtigt, dass aus wirtschaftlicher Sicht kein Kontrollwechsel mit dem Vollzug des Angebots (auch in Zusammenschau mit der separaten Kapitalerhöhung) erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen das Angebot vollumfänglich und sind der Auffassung, dass der Vollzug des Angebots im Interesse der OHB, ihrer Aktionäre und sonstigen *Stakeholder* liegt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme, unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot und empfehlen den OHB-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Ungeachtet dessen ist jeder OHB-Aktionär allein dafür verantwortlich, seine eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung aller Umstände, seiner persönlichen und steuerlichen Verhältnisse und seiner eigenen Einschätzung über die voraussichtliche künftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der OHB-Aktie zu treffen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen OHB-Aktionär, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung (auch im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen OHB-Aktionär führen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten Gelegenheit, Entwürfe der Angebotsunterlage bereits vor der ersten Einreichung bei der BaFin zu prüfen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme – am 21. September 2023 wie unter Abschnitt I dieser Stellungnahme näher dargestellt beschlossen. Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme am 21. September 2023 wie unter Abschnitt I dieser Stellungnahme näher dargestellt beschlossen.

Bremen, 21. September 2023

OHB SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1: Stellungnahme des zuständigen Konzernbetriebsrats

Anlage 2: Fairness Opinion der Deutsche Bank AG vom 21. September 2023

Anlage 3: Tochterunternehmen der OHB SE

Anlage 4: Weitere mit der OHB SE gemeinsam handelnde Personen i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG

Anlage 1

Stellungnahme des zuständigen Konzernbetriebsrats

Stellungnahme des zuständigen Konzernbetriebsrats

In der OHB SE werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelwerke von zwei Betriebsratsgremien auf Konzernebene vertreten, dem OHB Konzernbetriebsrat (KBR) für die deutschen Gesellschaften und dem OHB SE Betriebsrat für alle europäischen Gesellschaften.

Die Konzernbetriebsräte (OHB KBR und OHB SE Betriebsrat) wurden am 07. August 2023 vom Vorstand der OHB SE darüber informiert, dass die Orchid Lux HoldCo S.à r.l. ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) gegen bare Geldleistung zum Erwerb aller ausstehenden Aktien der OHB SE veröffentlicht hat.

Ebenso wurden die Konzernbetriebsräte darüber informiert, dass die Bieterin und die Fuchs-Familienstiftung einen Kooperationsvertrag geschlossen haben. Diesem Vertrag nach werden die Mehrheitsaktionäre (Fuchs- Familienstiftung) für die von ihnen im Aktionärspool gehaltenen OHB-Aktien das Übernahmeangebot nicht annehmen und damit die Kontrolle im Unternehmen behalten.

Die Konzernbetriebsräte haben alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen geprüft und geben auf Grundlage derer folgende Stellungnahme ab:

Die Konzernbetriebsräte gehen davon aus, dass aufgrund der Struktur des Angebots und des nach dem Kooperationsvertrag geplanten Handelns keine unmittelbaren, negativen Auswirkungen auf die Arbeitsverträge und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer des OHB- Konzerns zu erwarten sind und deren arbeitsvertragliche Beziehungen unverändert weitergeführt werden. Dies gilt neben den verschiedenen Standorten in Deutschland insbesondere auch für die europäischen Standorte und weltweit.

Des Weiteren gehen die Konzernbetriebsräte davon aus, dass gewählte und bestehende Mitarbeitervertretungen weiterhin Bestand haben und ihre Aufgaben ungehindert fortführen können.

Bisher ist nicht absehbar, dass bestehende kollektivrechtliche Vereinbarungen (Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge) durch das Angebot verändert oder gekündigt werden oder deren Veränderung oder Kündigung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geplant ist.

Die Konzernbetriebsräte sehen den Einstieg der Bieterin bei OHB als Minderheitsaktionärin als positives Signal und Wertschätzung der bisher erreichten Unternehmenserfolge durch die Belegschaft sowie als Bekenntnis zur prognostizierten positiven Geschäftsentwicklung. Die langfristige Ausrichtung der Beteiligung durch die Bieterin und die gleichzeitige Beibehaltung von OHB als familiengeführtes deutsches Unternehmen stimmen uns optimistisch für die Zukunft.

Die Konzernbetriebsräte haben einen direkten Draht zur Mitarbeiterbasis und sehen das Potential des Konzerns und der einzelnen Standorte im täglichen Austausch mit den Kollegen.

Als Raumfahrtkonzern lebt die OHB vom Engagement, der Innovationskraft und Kreativität seiner Mitarbeiter. Uns freut es außerordentlich, dass die bisher lediglich undefiniert benannten Investitionsziele auch die Attraktivität als Arbeitgeber und Innovationsfähigkeit des Unternehmens beinhalten. Auch sehen wir ein Bekenntnis zu einem „Europäischen Footprint“ sehr positiv.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die uns übermittelte Kooperationsbereitschaft seitens der zukünftigen Teilhaber und sehen einem lebhaften Austausch bezüglich der Ziele und Strategie des Unternehmens erwartungsvoll entgegen.

Die Konzernbetriebsräte haben aus oben genannten Gründen keine Einwände gegen die Annahme des Angebots.

Anlage 2
Fairness Opinion der
Deutsche Bank AG



**For use by the Management Board (Mitglieder des Vorstands) and Supervisory Board
(Mitglieder des Aufsichtsrats) of OHB SE only**

21 September 2023

Members of the Management Board (*Vorstand*) and
Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
OHB SE

Dear Sirs and Madams,

Deutsche Bank AG, Frankfurt ("**Deutsche Bank**"), has been engaged by OHB SE (the "**Client**") to act as financial adviser to the Client in connection with a minority investment in Client (the "**Transaction**") by Orchid Lux HoldCo S.à r.l. (the "**Purchaser**"), a holding company controlled by Kohlberg Kravis Roberts & Co Partners LLP ("**KKR**"), via the following two transaction steps:

1. Purchaser subscribes for 1,746,809 Client Shares which will be newly issued through an increase of the share capital of Client by 10% (the "**Capital Increase**") at a subscription price of EUR 44 per share (the "**Capital Increase Price**") upon the terms and subject to the conditions described in the **Capital Increase Agreement**, which has been signed between the Client and the Purchaser on August 7, 2023.
2. Purchaser makes a voluntary public tender offer (the "**Offer**") for all free float shares of the Client (all issued and outstanding Client shares except for the shares held by members of the Fuchs family which are subject to non-tender and blocked account agreements with the Purchaser) at an offer price of also EUR 44 per share (the "**Offer Price**", Offer Price and Capital Increase Price together the "**Considerations**") upon the terms and subject to the conditions described in the offer document which has been published by the Purchaser on September 15, 2023 (the "**Offer Document**").

Separately, a subsidiary of the Purchaser, will invest EUR 30m in Rocket Factory Augsburg AG ("**RFA**"), a company at equity consolidated by Client, by way of subscribing a convertible bond (the "**RFA Investment**").

The Client has requested that Deutsche Bank provides an opinion addressed to the members of the management board (*Mitglieder des Vorstands*) and supervisory board (*Mitglieder des Aufsichtsrats*) of the Client (the "**Boards**") as to whether the Considerations proposed to be paid by the Purchaser are fair, from a financial point of view, to the Shareholders. The opinion set out in this letter is further to the earlier opinion letter provided by Deutsche Bank to the management board and supervisory board on August 05, 2023, prior to the publication of the Purchaser's decision to launch the Offer.



For the purposes of this letter: “**Client Group**” shall mean the Client, the parent undertakings and subsidiary undertakings of the Client and any subsidiary undertakings of such parent undertakings from time to time; “**DB Group**” shall mean Deutsche Bank AG and its subsidiary undertakings from time to time; “**Shareholders**” shall mean the holders of shares in the share capital of the Client from time to time; “**subsidiary undertakings**” shall be construed in accordance with section 15 of the German Stock Corporation Act; and “**person**” shall include a reference to an individual, body corporate, association or any form of partnership (including a limited partnership).

In connection with Deutsche Bank's role as financial adviser to the Client, and in arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has:

- (i) reviewed certain publicly available financial and other information concerning the Client;
- (ii) reviewed the financial projections for Client Group for 2023 to 2025 as prepared by Client and prepared an extrapolation of such projections until 31 December 2030, which was endorsed by the Client;
- (iii) held discussions with members of the senior management of the Client regarding the businesses and prospects of the Client;
- (iv) reviewed the reported prices and trading activity for the ordinary shares in the share capital of the Client;
- (v) to the extent publicly available, compared certain financial and stock market information for the Client with similar financial and stock market information for certain selected companies which Deutsche Bank has considered comparable to the Client and whose securities are publicly traded;
- (vi) reviewed the financial aspects of certain selected offers and merger and acquisition transactions which Deutsche Bank has considered comparable to the Transaction;
- (vii) reviewed the financial terms of the Capital Increase and the Offer;
- (viii) reviewed the Offer Document;
- (ix) reviewed the Capital Increase Agreement and the Investment Agreement between the Client and the Purchaser, both dated 07 August 2023, as well as the Shareholder Agreement and the Cooperation Agreement between the Fuchs family shareholders and the Purchaser also dated 07 August 2023; and
- (x) performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as it deemed appropriate.

In conducting its analyses and arriving at the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has utilized a variety of generally accepted valuation methods commonly used for these types of analyses. The analyses conducted by Deutsche Bank were prepared solely for the purpose of enabling Deutsche Bank to provide the opinion contained in this letter to the Boards as to the fairness, from a financial point of view, to the Shareholders, excluding the Purchaser and its affiliates, of the Considerations proposed to be paid by the Purchaser and do not purport to be appraisals or necessarily reflect the prices at which businesses or securities may actually be sold, which are inherently subject to uncertainty.

The opinion contained in this letter is not based on a valuation as typically prepared by auditors with regard to German corporate law requirements, and Deutsche Bank has not prepared a valuation on the basis of IDW Standard S 1 Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen*) published by the Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Also, the opinion contained in this letter has not been prepared in accordance with the IDW Standard S 8 Principles for the preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die*



Erstellung von Fairness Opinions).

Deutsche Bank has not assumed responsibility for, and has not independently verified, any information, whether publicly available or furnished to it, concerning the Client, including, without limitation, any financial information, forecasts or projections considered in connection with the rendering of the opinion contained in this letter. Accordingly, for the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has, with the Client's permission, assumed and relied upon the accuracy and completeness of all such information. Deutsche Bank has not conducted a physical inspection of any of the properties or assets, and has not prepared or obtained any independent valuation or appraisal of any of the assets or liabilities (including, without limitation, any contingent, derivative, or off-balance sheet assets and liabilities), of the Client or any of its affiliates, nor has Deutsche Bank evaluated the solvency or fair value of the Client under any applicable law relating to bankruptcy, insolvency or similar matters.

With respect to the financial forecasts and projections made available to Deutsche Bank and used in its analyses, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that they have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgements of the management of the Client as to the matters covered thereby. In rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank expresses no view as to the reasonableness of any such financial information, forecasts and projections or the assumptions on which they are based.

For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has assumed, with the Client's permission, that the acquisition of shares of Client by the Purchaser pursuant to the Capital Increase and the Offer will, in all respects material to its analysis, be consummated in accordance with the terms of the Capital Increase and the Offer, without any material waiver, modification or amendment of any term, condition or agreement. Deutsche Bank has also assumed, with the Client's permission, that all material governmental, regulatory or other approvals and consents required in connection with the Capital Increase and the Offer will be obtained and that, in connection with obtaining any necessary governmental, regulatory or other approvals and consents, no material restrictions will be imposed. With respect to the RFA Investment Deutsche Bank has not performed a valuation of RFA but assumed, with the Client's permission, that the terms of the convertible are adequate for such an investment.

Deutsche Bank is not a legal, regulatory, tax or accounting expert and has relied on the assessments made by the Client and its professional advisers with respect to such matters. The opinion contained in this letter is: (i) limited to the fairness, from a financial point of view, of the Considerations, excluding the Purchaser and its affiliates, (ii) subject to the assumptions, limitations, qualifications and other conditions contained in this letter; and (iii) necessarily based on financial, economic, market and other conditions, and the information made available to Deutsche Bank, as of the date of this letter.

The Client has not asked Deutsche Bank to, and the opinion contained in this letter does not, address the fairness of the Transaction, or any consideration received in connection with the Transaction, to the holders of any class of securities, creditors or other constituencies of the Client (other than the Shareholders, excluding the Purchaser and its affiliates), nor does it address the fairness of the contemplated benefits of the Transaction (other than the Considerations). Deutsche Bank expressly disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this letter or the opinion contained in this letter of which it or any other member of the DB Group becomes aware after the date of this letter. Deutsche Bank expresses no opinion as to the merits of the underlying decision of the Shareholders to accept the Offer. In addition, Deutsche Bank does not express any view or opinion as to the fairness, financial or otherwise, of the amount or nature of any compensation payable to, or to be received pursuant to the Transaction by, any of the officers, directors, or employees of any of the persons to whom the Offer is made, or any class of such persons. The opinion contained in this letter does not address the prices at which the ordinary shares in the share capital of the Client or any other securities will trade following the Capital Increase or the making or acceptance of the Offer.



It has not been requested that Deutsche Bank:(i) solicits or will solicit, and Deutsche Bank has not solicited, any third party indications of interest in the possible acquisition of any or all of the ordinary shares in the share capital of the Client; or (ii) considers or will consider, and the opinion contained in this letter does not address, the relative merits of the Transaction as compared to any alternative business strategies, or potential measures by the Client or the Purchaser which may follow the Offer (e.g. a potential minority buyout and/or an extraordinary capital distribution by the Client).

In consideration for the performance by Deutsche Bank of its services as a financial adviser to the Client in connection with the Transaction, Deutsche Bank will be paid a fee which is contingent upon the completion of the Transaction. The Client has also agreed to indemnify Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group against, and, at all times, hold Deutsche Bank and, *inter alia*, each other member of the DB Group harmless from and against, certain liabilities in connection with the engagement of Deutsche Bank as a financial adviser to the Client in connection with the Transaction.

One or more members of the DB Group has, from time to time, provided investment banking, commercial banking (including, without limitation, extension of credit) and other financial services to the Client and/or the Purchaser or their respective affiliates for which it has received compensation.

In the ordinary course of its business, one or more members of the DB Group may actively trade in the ordinary shares in the share capital or any other securities, and other instruments and obligations, of the Client and the Purchaser or their affiliates for its own account and/or for the account of its respective customers. Accordingly, one or more members of the DB Group may, at any time, hold a long or short position in any such ordinary shares, securities, instruments and obligations. For the purposes of rendering the opinion contained in this letter, Deutsche Bank has not considered any information that may have been provided to it in any such capacity, or in any capacity other than in its capacity as fairness opinion provider.

Based upon, and subject to, the foregoing, it is Deutsche Bank's opinion as investment bankers that, as of the date of this letter, the Considerations are fair, from a financial point of view, to the Shareholders, excluding the Purchaser and its affiliates.

This letter has been approved and authorized for issuance by a fairness opinion review committee, is addressed to, and is for the use and benefit of, the Boards, and is not a recommendation to the Shareholders to accept or reject the Offer. This letter, and the opinion contained in this letter, is intended solely for the use of the Boards in considering the Transaction. This letter and its contents, including the opinion contained in this letter, shall not be used or relied upon by any other person or for any other purpose.

Without the prior written consent of Deutsche Bank, this letter shall not, in whole or in part, be disclosed, reproduced, disseminated, summarised, quoted or referred to at any time, in any manner or for any purpose to any other person or in any public report, public document, press release, public statement or other public communication (each, a "**Public Disclosure**"), *provided, however, that*, the Client shall be entitled to disclose this letter and its contents, including the opinion contained in this letter: (i) in any disclosure document expressly required by applicable law or regulation; or (ii) on a confidential and non-reliance basis to the professional advisers of the Client in relation to the Transaction, *provided, further, that* this letter is disclosed in full, and that any description of, or reference to, Deutsche Bank or any other member of the DB Group in such Public Disclosure is in a form acceptable to Deutsche Bank and its professional advisers.

In the event that Deutsche Bank grants its prior written consent to any such disclosure, reproduction, dissemination, summary, quotation of, or reference to, this letter to any such other person (each, a "**Third Party Recipient**") or in any such Public Disclosure, or in the event that this letter or the opinion contained in this letter is otherwise disclosed to any Third Party Recipient, neither Deutsche Bank nor any other member of the DB Group assumes or will assume any liability or is or will be liable to any such Third



Party Recipient, or to any person claiming through any such Third Party Recipient in relation to this letter or the opinion contained in this letter. For the avoidance of doubt, no contractual relationship shall exist or arise under any circumstances between any such Third Party Recipient and Deutsche Bank in relation to this letter or the opinion contained in this letter. Furthermore, Deutsche Bank has agreed with the Client that no such Third Party Recipient is included in the scope of protection of this letter or the opinion contained in this letter, even if this letter or the opinion contained in this letter has been disclosed to such Third Party Recipient with the prior written consent of Deutsche Bank.

Yours faithfully,

DEUTSCHE BANK AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Asseburg', written over a horizontal line.

Name: Robin Asseburg

Title: Managing Director

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Laux', written over a horizontal line.

Name: Carsten Laux

Title: Managing Director



**Nur zur Verwendung durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
OHB SE**

21.09.2023

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
OHB SE

Dies ist eine unverbindliche Übersetzung; allein maßgeblich ist die englischsprachige Originalfassung der Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bank AG, Frankfurt (die „**Deutsche Bank**“) ist von der OHB SE (der „**Kunde**“) als Finanzberater des Kunden im Hinblick auf die Minderheitsbeteiligung von Orchid Lux HoldCo S.à.r.l. (der „**Käufer**“), eine von Kohlberg Kravis Roberts & Co Partners LLP („**KKR**“) kontrollierte Beteiligungsgesellschaft, an dem Kunden (die „**Transaktion**“) mandatiert worden. Die Transaktion erfolgt über die folgenden zwei Schritte:

1. Der Käufer zeichnet 1,746,809 Aktien des Kunden, welche durch eine Kapitalerhöhung in Höhe von 10% des Aktienkapitals des Kunden ausgegeben werden, (die „**Kapitalerhöhung**“), zu EUR 44 je Aktie (der „**Kapitalerhöhungspreis**“), gemäß den Bestimmungen und unter den Bedingungen der Kapitalerhöhungsvereinbarung, welche zwischen dem Kunden und dem Käufer am 07. August 2023 abgeschlossen wurde.
2. Der Käufer macht ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) für alle im Streubesitz gehaltenen Aktien des Kunden (alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien des Kunden außer den Aktien, die von Mitgliedern der Fuchs-Familie gehalten werden und Gegenstand einer Nicht-Andienungs- und Depotsperre-Vereinbarung sind) zu einem Angebotspreis von ebenfalls EUR 44 je Aktie (der „**Angebotspreis**“, Angebotspreis und Kapitalerhöhungspreis zusammen die „**Gegenleistungen**“), gemäß den Bestimmungen und unter den Bedingungen der Angebotsunterlage, welche vom Käufer am 15. September veröffentlicht wurde (die „**Angebotsunterlage**“).



Darüber hinaus wird ein Tochterunternehmen des Käufers EUR 30 Millionen in Rocket Factory Augsburg AG (**“RFA”**), ein at equity-konsolidiertes Tochterunternehmen des Kunden, über die Zeichnung einer Wandelanleihe investieren (die **„RFA Investition“**).

Der Kunde hat die Deutsche Bank beauftragt, eine Stellungnahme gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats des Kunden zu der Frage zu erstellen, ob die vom Käufer zu zahlenden Gegenleistungen aus finanzieller Sicht für die Aktieninhaber angemessen sind. Die mit diesem Schreiben abgegebene Stellungnahme folgt der Stellungnahme, die von der Deutschen Bank gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat am 05. August 2023, vor der Veröffentlichung der Entscheidung des Käufers ein Angebot abzugeben, gegeben wurde.

Für die Zwecke dieses Schreibens sind die hiernach genannten Begriffe wie folgt zu verstehen: **„Kundengruppe“** ist der Kunde, sowie, *soweit vorhanden*, seine Mutter- und Tochtergesellschaften und alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft; **„Deutsche Bank Gruppe“** ist die Deutsche Bank AG und ihre Tochtergesellschaften; **„Aktieninhaber“** sind die Inhaber der Aktien des Kunden; **„Tochtergesellschaften“** sind solche, die vom Anwendungsbereich des § 15 AktG erfasst sind; und **„Person“** ist jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder sonstige Vereinigung (einschließlich solche mit beschränkter Haftung).

Die Deutsche Bank hat sich in ihrer Rolle als Finanzberater des Kunden und um zu ihrer Stellungnahme zu gelangen auf die folgenden Informationsquellen bzw. Handlungen (*mit Ausnahme von (iii), (v) und (ix) im Englischen als „review“ beschrieben*) gestützt:

- (i) Verschiedene öffentlich verfügbare Finanz- und sonstige Informationen bezüglich des Kunden;
- (ii) Planzahlen für die Kundengruppe für 2023 bis 2025, die vom Kunden erstellt wurden und extrapolierte Planzahlen bis zum 31. Dezember 2030, die von der Deutschen Bank erstellt und vom Kunden bestätigt wurden;
- (iii) Gespräche mit Führungskräften des Kunden hinsichtlich des Geschäftsbetriebs und der Geschäftsaussichten des Kunden;
- (iv) Kursentwicklungen und Handelsvolumen der Stammaktien des Kunden;
- (v) Soweit öffentlich verfügbar, Vergleiche bestimmter Finanz- und Börseninformationen über den Kunden mit entsprechenden Finanz- und Börseninformationen über ausgewählte Gesellschaften, welche die Deutsche Bank als mit dem Kunden vergleichbar erachtet und deren Aktien öffentlich gehandelt werden;
- (vi) Finanzielle Aspekte ausgewählter M&A Transaktionen, welche aus Sicht der Deutschen Bank mit der Transaktion vergleichbar sind;
- (vii) Die finanziellen Konditionen der Kapitalerhöhung und des Angebotes;
- (viii) Die Angebotsunterlage
- (ix) Die Kapitalerhöhungsvereinbarung und die Investitionsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Käufer jeweils vom 07. August 2023 sowie die Aktionärsvereinbarung und die Kooperationsvereinbarung zwischen der Fuchs-Familie und dem Käufer, beide ebenfalls vom 07. August 2023; und
- (x) Andere Untersuchungen und Analysen sowie die Erwägung sonstiger Faktoren, die von ihr als angemessen erachtet werden.



Bei der Vornahme der Analysen und dem Verfassen dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank eine Vielzahl von allgemein anerkannten und für diese Art von Analysen üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Diese Analysen wurden von der Deutschen Bank ausschließlich zu dem Zweck vorgenommen, eine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat darüber abzugeben, ob die vom Käufer zu zahlenden Gegenleistungen für die Aktieninhaber, Käufer ausgenommen, aus finanzieller Sicht angemessen ist. Sie stellen kein Bewertungsgutachten dar und treffen keine Aussagen über tatsächlich erzielbare Preise für den Verkauf von Unternehmen oder Wertpapieren, denen von Natur aus Ungewissheit anhaftet.

Der Stellungnahme der Deutschen Bank liegt keine Unternehmensbewertung zu Grunde, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. Die Deutsche Bank hat kein Wertgutachten nach den Vorgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Standard *Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen* (IDW S 1) erstellt. Auch wurde diese Stellungnahme nicht nach den Vorgaben des IDW Standard *Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions* (IDW S 8) erstellt.

Die Deutsche Bank übernimmt keine Verantwortung für Informationen über den Kunden, einschließlich jeglicher Finanzinformationen, Prognosen oder Schätzungen, die sie bei der Erstellung ihrer Stellungnahme berücksichtigt hat, seien diese öffentlich verfügbar oder ihr zur Verfügung gestellt worden, und hat diese Informationen nicht selbst überprüft. Entsprechend hat die Deutsche Bank für Zwecke dieser Stellungnahme auftragsgemäß die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen unterstellt und sich auf diese Informationen verlassen. Die Deutsche Bank hat keine physische Inspektion der Liegenschaften und Grundstücke oder sonstiger Vermögenswerte durchgeführt. Sie hat auch keine unabhängige Bewertung oder Schätzung des Wertes von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten (einschließlich bedingter, derivativer oder außerbilanzieller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten) des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens vorgenommen oder eingeholt. Auch hat die Deutsche Bank weder die Zahlungsfähigkeit des Kunden begutachtet noch deren Wert nach etwa anwendbaren insolvenzrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften bestimmt.

Im Hinblick auf die finanziellen Prognosen und Schätzungen, die der Deutschen Bank zur Verfügung gestellt wurden und die sie für ihre Untersuchungen verwendet hat, hat die Deutschen Bank auftragsgemäß angenommen, dass diese mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurden und jeweils die aktuell bestmöglichen Schätzungen und Beurteilungen des Kunden zu den jeweiligen Inhalten darstellen. Mit dieser Stellungnahme trifft die Deutsche Bank keine Einschätzung darüber, ob die Finanzinformationen, Prognosen und Schätzungen oder die ihnen zugrunde liegenden Annahmen angemessen sind.

Zum Zwecke dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank auftragsgemäß im Hinblick auf alle für ihre Analyse erheblichen Umstände unterstellt, dass der Erwerb von Aktien des Kunden durch den Käufer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kapitalerhöhung und des Angebotes umgesetzt wird, ohne dass ein Verzicht auf eine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung oder eine wesentliche Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung erklärt oder getroffen wird. Ferner hat die Deutsche Bank auftragsgemäß unterstellt, dass, sofern für ihre Stellungnahme wesentlich, alle erforderlichen behördlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Zustimmungserfordernisse im Zusammenhang mit der Durchführung der Kapitalerhöhung und des Angebots erlangt werden, und in Zusammenhang mit der Erteilung solch erforderlicher Genehmigungen und Zustimmungen dem Kunden keine wesentlichen Beschränkungen auferlegt werden. Im Hinblick auf die RFA-Investition hat die Deutsche Bank keine Bewertung durchgeführt, sondern auftragsgemäß angenommen, dass die Bedingungen der Wandelanleihe



angemessen für eine derartige Investition sind.

Die Deutsche Bank ist kein Experte in rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Angelegenheiten oder Fragen der Rechnungslegung und hat sich insoweit auf die Einschätzungen seitens des Kunden und seiner Berater für solche Themen verlassen. Diese Stellungnahme (i) ist beschränkt auf die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistungen für die Aktieninhaber, ohne den Käufer und dessen verbundene Unternehmen; (ii) unterliegt den hierin getroffenen Annahmen, Einschränkungen, Vorbehalten und anderen Bedingungen und (iii) wurde notwendigerweise auf der Grundlage der finanziellen, wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Umständen und Informationen erstellt, die der Deutschen Bank zum Zeitpunkt des Datums dieses Schreibens zur Verfügung gestellt worden waren.

Auftragsgemäß bezieht sich diese Stellungnahme nicht auf die Angemessenheit der Transaktion, oder jeglicher Leistungen, die im Rahmen der Transaktion erlangt werden, aus Sicht der Inhaber jeglicher Art von Wertpapieren, der Gläubiger oder anderer Interessensgruppen des Kunden (mit Ausnahme der Aktieninhaber, ohne den Käufer und dessen verbundene Unternehmen). Sie bezieht sich auch nicht auf die Angemessenheit des voraussichtlichen Nutzens der Transaktion (mit Ausnahme der Gegenleistung). Die Deutsche Bank übernimmt ausdrücklich keine Verpflichtung, andere Personen über Veränderungen von Tatsachen oder Umständen zu informieren, die ihr oder einem Mitglied der Deutschen Bank Gruppe nach Erstellung dieses Schreibens zur Kenntnis gelangten und die Auswirkungen auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme haben könnten. Die Deutsche Bank trifft keine Aussage zu den Vorzügen (*im Englischen „merits“*) der zugrundeliegenden Entscheidung der Aktieninhaber, ein Angebot anzunehmen durchzuführen. Des Weiteren äußert die Deutsche Bank auch keine Einschätzung oder Meinung zur finanziellen oder sonstigen Angemessenheit bezüglich Höhe oder Art einer etwaigen Vergütung, die im Hinblick auf die Transaktion Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern einer der Parteien des Angebots oder einer Gruppe solcher Personen zu zahlen ist oder gezahlt wird. Diese Stellungnahme äußert sich nicht zu Preisen, zu denen die Aktien des Kunden, oder jegliche andere Wertpapiere nach der Durchführung der Kapitalerhöhung oder der Bekanntgabe oder Annahme des Angebots gehandelt werden.

Die Deutsche Bank wurde nicht beauftragt, (i) eventuellen Anzeichen eines Interesses Dritter an einem möglichen Erwerb einiger oder aller Aktien des Kunden nachzugehen, entsprechende Angebote einzuholen und die Deutsche Bank ist dementsprechend in der Vergangenheit solchen Anzeichen oder Angeboten nicht nachgegangen; oder (ii) etwaige alternative Angebote zu bewerten oder zu berücksichtigen, weshalb sich die in diesem Schreiben enthaltene Stellungnahme nicht zu den Vorzügen (*im Englischen „merits“*) der Transaktion im Vergleich zu eventuellen alternativen Geschäftsstrategien oder potentiellen Maßnahmen des Kunden oder des Käufers nach dem Angebot (z.B. potentieller Minderheitenerwerb und/oder außerordentliche Kapitalausschüttung des Kunden) äußert.

Für ihre Dienstleistungen als Finanzberater des Kunden in Bezug auf die Transaktion, wird die Deutsche Bank ein Honorar erhalten, dessen Zahlung von der Vollendung der Transaktion abhängt. Der Kunde hat sich auch dazu verpflichtet, die Deutsche Bank und die zur Deutsche Bank Gruppe gehörenden Unternehmen zu jeder Zeit im Hinblick auf bestimmte Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Transaktion schadlos zu halten.



Ein oder mehrere Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe haben von Zeit zu Zeit Dienstleistungen im Investment Banking, Commercial Banking (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Vergabe von Krediten) und anderen Finanzbereichen gegenüber dem Kunden, und/ oder dem Käufer und/oder den mit ihm/ ihnen jeweils verbundenen Unternehmen erbracht und dafür Gegenleistungen erhalten.

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr handeln Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe möglicherweise auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden mit Aktien, anderen Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und Verbindlichkeiten des Kunden und des Käufers und dessen verbundenen Unternehmen. Dementsprechend kann die Deutsche Bank Gruppe jederzeit eine Long- oder Short-Position in solchen Aktien, Wertpapieren, Instrumenten und Verbindlichkeiten halten. Bei der Erstellung dieser Stellungnahme hat die Deutsche Bank solche Informationen nicht berücksichtigt, die ihr möglicherweise in vorgenannter Funktion, oder in jeglicher anderen Funktion als derjenigen des Erstellers dieser Stellungnahme, zur Verfügung standen.

Auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Deutsche Bank zum Zeitpunkt dieses Schreibens als Investment Bank der Auffassung, dass die Gegenleistungen für die Aktieninhaber, den Käufer und dessen verbundene Unternehmen ausgenommen, aus finanzieller Sicht angemessen sind.

Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Opinion Review Committee genehmigt und freigegeben. Die Stellungnahme ist an den Vorstand und Aufsichtsrat adressiert und ausschließlich zu deren Verwendung bestimmt; sie stellt keine Empfehlung an die Aktieninhaber dar, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Dieses Schreiben und die darin enthaltene Stellungnahme dienen allein dem Vorstand und Aufsichtsrat für seine Beurteilung des Angebots. Weder darf sich eine andere Person auf diese Stellungnahme und die darin gefassten Aussagen verlassen noch darf die Stellungnahme zu einem anderen Zweck verwendet werden.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bank darf dieses Schreiben weder ganz noch in Teilen gegenüber anderen Personen oder in öffentlichen Dokumenten, Pressemitteilungen oder sonstiger öffentlicher Kommunikation veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, abgedruckt, zusammengefasst oder zitiert werden, noch darf darauf verwiesen werden („**Veröffentlichung**“); dies gilt unabhängig vom Zweck der Veröffentlichung und zudem zeitlich unbegrenzt. Ungeachtet des Vorstehenden darf dieses Schreiben und dessen Inhalt, einschließlich der enthaltenen Stellungnahme, vom Kunden weitergegeben werden(i) in Offenlegungsdokumenten, soweit nach anwendbarem Recht ausdrücklich erforderlich, oder (ii) wenn die Weitergabe auf vertraulicher Basis und unter Ausschluss einer Haftung an die professionellen Berater des Kunden im Zusammenhang mit der Transaktion erfolgt. In diesen Fällen muss dieses Schreiben vollständig wiedergegeben werden; Beschreibungen der Deutschen Bank oder Verweise auf die Deutsche Bank in einer solchen Veröffentlichung oder Weitergabe dürfen nur in einer von der Deutschen Bank und ihren professionellen Beratern akzeptierten Form erfolgen.

Im Falle der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bank zur Weiterleitung dieses Schreibens an andere Personen (jeweils ein „**Drittempfänger**“) oder im Falle der Veröffentlichung dieses Schreibens oder in sonstigen Fällen, in denen dieses Schreiben an Drittempfänger weitergeleitet wurde, haften in Bezug auf dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme weder die Deutsche Bank noch die anderen zur Deutschen Bank Gruppe gehörenden Gesellschaften gegenüber dem Drittempfänger oder einer anderen Person, die mittels eines Drittempfängers Ansprüche geltend macht. In keinem Fall besteht oder entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen der Deutschen Bank und einem Drittempfänger im Zusammenhang mit diesem Schreiben oder der darin enthaltenen Stellungnahme. Darüber hinaus kommen die Deutsche Bank und der Kunde überein, dass kein Drittempfänger vom



Schutzbereich dieses Schreibens oder der darin enthaltenen Stellungnahme erfasst sein soll, und zwar auch dann nicht, wenn ein Drittempfänger dieses Schreiben oder die darin enthaltene Stellungnahme mit schriftlicher Genehmigung der Deutschen Bank erhalten hat.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BANK AG

gez. Robin Asseburg
Managing Director

gez. Carsten Laux
Managing Director

Anlage 3

Tochterunternehmen der OHB SE

| Firma der Gesellschaft | Land | Sitz |
|---|------------------------|---------------|
| Antwerp Space N.V. | Belgien | Antwerpen |
| Blue Horizon S.à r.l. | Luxemburg | Betzdorf |
| COSMOS Space Systems AG | Deutschland | Bremen |
| GEOSYSTEMS Gesellschaft für Vertrieb und Installation von Fernerkundungs- und Geoinformationssystemen mbH | Deutschland | Germering |
| LuxSpace Sàrl, | Luxemburg | Betzdorf |
| MILET Grundstücks-Verwaltungsgesellschaft mbH | Deutschland | Augsburg |
| MT Aerospace AG | Deutschland | Augsburg |
| MT Aerospace Grundstücks GmbH & Co. KG | Deutschland | Augsburg |
| MT Aerospace Guyane S.A.S. | Französisch-Guayana | Kourou |
| MT Aerospace Holding GmbH | Deutschland | Bremen |
| MT Dezentrale Energiesysteme GmbH | Deutschland | Augsburg |
| MT Management Service Cz s.r.o. | Tschechien | Klatovy |
| MT Management Service GmbH | Deutschland | Augsburg |
| MT Mecatronica s.r.l. | Italien | Cagliari |
| MT Satellite Products Ltd. | Vereinigtes Königreich | Wolverhampton |
| OHB Chile SpA | Chile | Vina del Mar |
| OHB Czechspace s.r.o. | Tschechien | Brno |
| OHB Digital Connect GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Digital Services GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Digital Solutions GmbH | Österreich | Graz |
| OHB France S.A.S. | Frankreich | Paris |
| OHB Information Technology Services GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Italia S.p.A. | Italien | Mailand |
| OHB Orbital Access GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Portugal Unipessoal LDA | Portugal | Lissabon |
| OHB Sweden AB | Schweden | Stockholm |
| OHB System AG | Deutschland | Bremen |
| OHB Teledata GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Uzay Teknolojileri Limited Sirketi | Türkei | Ankara |
| OHB Venture Capital GmbH | Deutschland | Bremen |
| ORBCOMM Deutschland Satellitenkommunikation AG | Deutschland | Bremen |
| Orbcomm Europe LLC | Vereinigte Staaten | Wilmington |
| RFA Azores Unipessoal LDA | Portugal | Azoren |
| RFA Portugal Unipessoal LDA | Portugal | Matosinhos |
| Rocket Factory Augsburg AG (nicht konsolidierte Beteiligung der OHB) | Deutschland | Augsburg |

| Firma der Gesellschaft | Land | Sitz |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------|
| Rocket Factory Ltd. | Vereinigtes Königreich | Inverness |
| Rocket Factory Sweden AB | Schweden | Kiruna |
| visioboxx Logistic Solutions GmbH | Deutschland | Bremen |

Anlage 4

Weitere mit der OHB SE gemeinsam handelnde Personen i. S. v. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG

a) OHB kontrollierende Personen und Unternehmen

| Name / Firma der Gesellschaft | Land | Geschäftsanschrift / Sitz |
|-------------------------------|-------------|--|
| Marco R. Fuchs | Deutschland | Manfred-Fuchs-Platz 2-4, 28359 Bremen |
| Romana Fuchs Mayrhofer | Deutschland | Franz-Joseph-Straße 10, 80801 München |
| Fuchs-Familienstiftung | Deutschland | Weßling- Oberpfaffenhofen |
| Martello Value GmbH & Co. KG | Deutschland | Gräfelfing |
| VOLPAIA Beteiligungs-GmbH | Deutschland | Bremen |

b) Tochterunternehmen der die OHB kontrollierenden Personen und Unternehmen (soweit nicht in Anlage 5 aufgeführt)

| Firma der Gesellschaft | Land | Sitz |
|---|-------------|------------|
| Castel Annenberg S.r.L. | Italien | Latsch |
| Cevedale Invest GmbH | Deutschland | Bremen |
| Fuchs Invest Weßling GmbH | Deutschland | Weßling |
| Fuchs Vermögensverwaltungs KG | Deutschland | Lilienthal |
| Grundstücksverwaltungsgesellschaft Lise-Meitner- Strasse mbH | Deutschland | Bremen |
| Gut Landruhe Immobilienbeteiligungs-GmbH | Deutschland | Bremen |
| Immobiliare Gallarate 150 S.r.l. | Italien | Mailand |
| Krummsee Projektierung GmbH | Deutschland | Malente |
| KT Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG | Deutschland | München |
| Loud Media GmbH | Deutschland | München |
| Martello Value Beteiligungs GmbH | Deutschland | Gräfelfing |
| OHB Grundstücksgesellschaft Achterstraße GmbH & Co. KG | Deutschland | Bremen |
| OHB Grundstücksgesellschaft Karl-Ferdinand-Braun- Straße GmbH & Co. KG | Deutschland | Bremen |
| OHB Grundstücksgesellschaft Kitzbühler Straße GmbH & Co. KG | Deutschland | Bremen |
| OHB Grundstücksgesellschaft Lise-Meitner-Straße mbH & Co. KG | Deutschland | Bremen |
| OHB Immobilienverwaltungs GmbH | Deutschland | Bremen |
| OHB Immobilienverwaltungsgesellschaft Kitzbühler Strasse GmbH | Deutschland | Bremen |